

Allgemeine Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz (AVB) der Netz Oberösterreich GmbH und Weiterverteiler

genehmigt durch den Vorstand der Energie-Control Austria am 26. September 2014
gemäß § 47 EIWOG in der Fassung BGBl. I Nr. 147/2013 iVm § 41 Oö EIWOG 2006,
LGBl 1/2006 idF 20/2014

I. Gegenstand

1. Die Allgemeinen Netzbedingungen regeln das den Netzzugang betreffende Rechtsverhältnis zwischen dem Netzbetreiber und dem Netzkunden und bilden einen integrierenden Bestandteil des Netzzugangsvertrags. Unter „Netzkunde“ ist der Netzbenutzer im Sinne des § 7 Z 49 ElWOG zu verstehen.
2. Sollte der Netzbetreiber des Verteilernetzes nicht Eigentümer der Netzanlagen sein, gelten sämtliche Erklärungen des Netzbetreibers sinngemäß auch für den Eigentümer.
3. Der Netzzugang (Anschluss sowie Einspeisung und Entnahme) beinhaltet insbesondere
 - a) den Anschluss der Anlage des Netzkunden an das Netz (= Netzzutritt);
 - b) die Einspeisung elektrischer Energie in das Netz des Netzbetreibers (= Netznutzung);
 - c) die Entnahme elektrischer Energie aus dem Netz des Netzbetreibers (= Netznutzung).
4. Der Netzbetreiber verpflichtet sich im Netzzugangsvertrag, dem Netzkunden gemäß diesen Allgemeinen Netzbedingungen und den sonstigen Marktregeln, den geltenden technischen Regeln, den jeweils geltenden Systemnutzungsentgelten, allfälliger gesetzlich vorgesehener Entgelte und Zuschläge sowie zusätzlich in Preisblättern veröffentlichter Preise den Netzzugang zu gewähren. Die sonstigen Marktregeln, geltenden technischen Regeln und die Verordnungen der E-Control, insbesondere die jeweils geltende Systemnutzungsentgelte-Verordnung sind auf der Homepage der E-Control (www.e-control.at) veröffentlicht. Dabei hat der Netzbetreiber insbesondere für die technische Sicherheit und Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Netzes zu sorgen, die Interoperabilität seines Netzes zu gewährleisten und gemäß den Marktregeln die erforderlichen Daten zu ermitteln, evident zu halten und anderen Marktteilnehmern zu übermitteln.
5. Der Netzkunde verpflichtet sich, den Netzzugang nur nach diesen Allgemeinen Netzbedingungen, den Technischen Betriebsbedingungen und Betriebsanweisungen für den Parallelbetrieb von Stromerzeugungsanlagen mit dem Verteilernetz und den sonstigen Marktregeln, den geltenden technischen Regeln, den jeweils geltenden Systemnutzungsentgelten sowie veröffentlichten Preisen und allfällig gesetzlich vorgesehenen Entgelten und Zuschlägen in Anspruch zu nehmen und die Entgelte gemäß Punkt IX. zu bezahlen. Die geltenden technischen Regeln beinhalten in Ergänzung und Konkretisierung der Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen, auch die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an öffentliche Versorgungsnetze mit Betriebsspannungen unter 1000 Volt mit Erläuterung der einschlägigen Vorschriften“ (TAEV), herausgegeben von Österreichs Energie (ÖE) in der bundeseinheitlichen Fassung mit den Ausführungsbestimmungen für das Bundesland Oberösterreich.

6. Informationsübermittlungen der Netzkunden über Anlagen des Netzbetreibers bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
7. Für temporäre Anlagen finden diese Allgemeinen Bedingungen Anwendung, jedoch können hinsichtlich der folgenden Punkte abweichende Regelungen getroffen werden: IV., X., XI. (Anschlussanlage, Messung, Abrechnung über Lastprofile, Anhang I). Als temporäre Anlagen gelten insbesondere solche Anlagen, bei denen eine Inanspruchnahme des Netzsystems für höchstens fünf Jahre beabsichtigt ist. Der Netzbetreiber ist berechtigt, temporäre Anschlüsse, sobald für ihn deren dauerhafte Nutzung evident ist, spätestens aber nach fünf Jahren, umzustellen und die dadurch ausgelösten Entgelte zu verrechnen. Durch den Bestand und den Fortbestand einer temporären Anlage werden keine weitergehenden Rechte begründet.
8. Diese Allgemeinen Bedingungen werden unabhängig von der Wahl des Lieferanten diskriminierungsfrei angewendet. Dies gilt auch für abweichende Regelungen gemäß Punkt I Abs 6.
9. Der Netzbetreiber wird dem Netzkunden Informationen über die Erreichbarkeit für persönliche, elektronische und telefonische Kontaktaufnahmen sowie bei Störungsmeldungen in geeigneter Weise (Informationsblätter, Kundenzeitschrift, Internet etc.) zur Verfügung stellen. Er hat die Einbringung von Anfragen und Beschwerden jedenfalls schriftlich und telefonisch zu ermöglichen. Als Mindeststandard muss die Erreichbarkeit des Netzbetreibers über eine Kundenhotline innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten gewährleistet sein.
10. Anfragen und Beschwerden von Netzkunden an den Netzbetreiber sind von diesem binnen fünf Arbeitstagen ab Einlangen zu beantworten und dabei abschließend zu erledigen. Ist eine Beantwortung innerhalb dieser Frist nicht möglich, hat der Netzbetreiber den Netzkunden innerhalb derselben Frist über die weitere Vorgangsweise, die voraussichtliche Bearbeitungsdauer sowie die Kontaktdaten einer Ansprechperson zu informieren. Im Falle einer für den Netzkunden nicht zufriedenstellenden Erledigung seiner Beschwerde hat der Netzbetreiber den Netzkunden über die Möglichkeit der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gemäß § 26 E-ControlG in geeigneter Weise zu informieren.
11. Der Netzbetreiber hat den Netzkunden einmal jährlich in geeigneter Weise, z.B. auf der Homepage, über die Qualitätsstandards gemäß NetzdienstleistungsVO Strom 2012 zu informieren.
12. Personenbezogene Bezeichnungen sind aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur in männlicher Form angeführt. Sie beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.
13. Alle Verweise auf Gesetze, Verordnungen und technische Regeln beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

II. Begriffsbestimmungen

Für diese Allgemeinen Bedingungen wesentliche Begriffe sind im Anhang II definiert.

III. Antrag auf Netzanschluss (Netzzutritt)

1. Der Netzkunde hat die Neuerrichtung oder die Änderung des Netzanschlusses beim Netzbetreiber zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung des Netzanschlusses erforderlichen Unterlagen, Daten und Nachweise lt. Abs 2. beizuschließen. Im Einzelnen kann der Netzbetreiber zur Beurteilung des Netzanschlusses zusätzliche erforderliche Unterlagen und Nachweise verlangen. Für den Antrag sollen die vom Netzbetreiber aufgelegten Formulare verwendet werden. Hinsichtlich Erklärungen des Netzkunden, die mit Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen, kann der Netzbetreiber nachträglich eine schriftliche Erklärung verlangen.
2. Der Netzbetreiber wird auf vollständige schriftliche Anträge auf Netzanschluss innerhalb angemessener vierzehn Tage nicht überschreitender Frist ab Einlangen mit einem konkreten Vorschlag, betreffend die weitere Vorgangsweise (z.B. Ansprechperson bzw. -stelle, voraussichtliche Dauer, etc.), reagieren. Bei Netzkunden, die auf den Netzebenen 1 bis 6 anzuschließen sind, verlängert sich diese Frist auf einen Monat. Der Netzbetreiber hat dabei insbesondere eine Ansprechperson zu benennen und über die voraussichtliche Bearbeitungsdauer der Herstellung des Netzanschlusses oder der Erhöhung der Anschlussleistung zu informieren. Ein Antrag ist als vollständig anzusehen, wenn er die folgenden Mindestinformationen enthält:
 - a) Name und Anschrift des Antragstellers bzw. des Netzzugangsberechtigten und Anschrift des anzuschließenden Objekts;
 - b) bei neu zu errichtenden Anlagen: Lageplan (falls für Planung des Verteilernetzbetreibers notwendig);
 - c) gewünschter Beginn der Belieferung oder Einspeisung;
 - d) bei Netzkunden mit der Ausnahme von Haushaltskunden: Anschlussleistung in kW, die den tatsächlichen Kapazitätsbedürfnissen des Netzkunden entspricht; das bedeutet bei Kunden im nichtgemessenen Tarif die Angabe der Sicherungsgröße; bei gemessenen Kunden die zu erwartende maximale $\frac{1}{4}$ h Leistung;
 - e) bei Netzkunden der Netzebenen 1 bis 6 zusätzlich: Projektpläne und technische Unterlagen, je nach Anforderung des Verteilernetzbetreibers;
 - f) Anzahl und Lage der Zählerplätze (falls bekannt);
 - g) gegebenenfalls Datenblatt zur Beurteilung von Netzzurückwirkungen.

Sind beim Netzbetreiber umfangreichere technische Erhebungen für die Bearbeitung des Antrages auf Netzanschluss notwendig, hat der Netzbetreiber zumindest innerhalb der genannten Fristen eine Ansprechperson oder einen konkreten Vorschlag zur weiteren Vorgangsweise zu unterbreiten. Sind die Angaben des Netzkunden nicht ausreichend, hat der Netzbetreiber die benötigten weiteren Angaben umgehend schriftlich vom Netzkunden anzufordern.

3. Der Netzbetreiber verpflichtet sich, dem Netzkunden vor Vertragsabschluss ein Informationsblatt über die wesentlichen Inhalte der Allgemeinen Bedingungen gemäß § 25 Abs. 7 Oö. ElWOG 2006 idgF auszuhändigen. Der Netzbetreiber hat Netzkunden vor Vertragsabschluss über die wesentlichen Inhalte der Allgemeinen Bedingungen zu informieren. Zu diesem Zweck ist dem Netzkunden ein Informationsblatt auszuhändigen. Der Netzbetreiber hat Netzkunden transparente Informationen über geltende Preise und Entgelte zu gewähren. Die Allgemeinen Netzbedingungen sind dem Netzkunden über Verlangen auszufolgen.
4. Der Netzbetreiber hat mit dem Netzkunden eine angemessene und verbindliche Frist für die tatsächliche Herstellung des Netzzutritts zu vereinbaren.
5. Der Netzbetreiber darf den Netzanschluss ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise verweigern. Eine Ablehnung des Netzanschlusses ist schriftlich zu begründen.
6. Die Einzelheiten für den Netzanschluss hat der Netzbetreiber mit dem Netzkunden schriftlich zu vereinbaren. Sollte vor bzw. zur Errichtung des Netzanschlusses die Erstellung eines Anschlusskonzeptes und eine Beurteilung der örtlichen Situation erforderlich sein, dann wird sich der Netzbetreiber bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Fixtermine oder Zeitfenster von zwei Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ein Ersatztermin ehestmöglich zu vereinbaren.
7. Die Netzanschlussvereinbarung kommt zustande, wenn das vom Netzbetreiber gestellte Angebot durch den Netzkunden innerhalb der festgelegten Frist rechtsverbindlich unterfertigt beim Netzbetreiber einlangt.
8. Verpflichtungen für den Grundeigentümer ergeben sich aus V.

IV. Anschlussanlage

1. Der Netzbetreiber ist für die betriebsbereite Erstellung, Änderung und Erweiterung der Anschlussanlage ab dem Netzanschlusspunkt bis zur Eigentumsgrenze, der Netzkunde für die nach der Eigentumsgrenze befindlichen Anlagenteile verantwortlich. Dabei sind die geltenden technischen Regeln, insbesondere auch die speziellen Anforderungen für den Anschluss von Erzeugungsanlagen, sowie die Kriterien für die Zuordnung zu einer

Netzebene (Anhang I) maßgeblich. Unter Einhaltung dieser Vorgaben ist die Anlage des Netzkunden grundsätzlich mit dem System des Netzbetreibers am technisch geeigneten Netzanschlusspunkt zu verbinden. Dabei sind auch wirtschaftliche Interessen des Netzkunden zu berücksichtigen. Bei der Ausarbeitung des Anschlusskonzepts sind die technische Zweckmäßigkeit (insbesondere die Vermeidung von technischen Überkapazitäten und die Versorgungsqualität), die wirtschaftlichen Interessen aller Netzkunden (Verteilung von Netzkosten auf alle Netzkunden) und die Interessen des Netzkunden angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind das gesetzliche Gleichbehandlungsgebot sowie die gesetzlichen Anforderungen an den Netzbetreiber hinsichtlich Ausbau, Betrieb und Sicherheit seines Netzes zu beachten. Gemäß § 38 Oö. ElWOG besteht kein Rechtsanspruch des Netzkunden auf den ausschließlich für ihn wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunkt und die günstigste Übergabestelle/Eigentumsgrenze. Entsprechendes gilt für die Änderung der Netzebene für den Netzanschluss. Hierzu bedarf es einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Netzkunden und dem Netzbetreiber.

2. Im Netzzugangsvertrag sind die Anschlussanlage, insbesondere auch die Übergabestelle/Eigentumsgrenze und die sonstigen, sich aus dem Bestand der Anlage ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten zu beschreiben.
3. Der Netzkunde hat die angemessenen Aufwendungen des Netzbetreibers, die mit der erstmaligen Herstellung des Anschlusses an das Netz oder einer vom Netzkunden verursachten Änderung (z.B. durch Bautätigkeit, Erhöhung der Netznutzung) des Anschlusses unmittelbar verbunden sind, abzugelten. Dieses Netzzutrittsentgelt bemisst sich nach den angemessenen, tatsächlich getätigten Aufwendungen des Netzbetreibers. Bei Netzanschlüssen kann eine Pauschalierung auf Basis der Gesamtinvestitionskosten des Netzbetreibers für gleichgelagerte Neuanschlüsse auf dieser Netzebene erfolgen. Wenn der Netzbetreiber Pauschalierungen vornimmt, ist das Preisblatt in geeigneter Form, etwa im Internet, zu veröffentlichen. Das Netzzutrittsentgelt entfällt insoweit, als der Netzkunde die Kosten für den Netzanschluss selbst getragen hat. Die Herstellung hat in diesem Fall durch einen hierzu Befugten im Einverständnis mit dem Netzbetreiber zu erfolgen. Ein geleistetes Netzzutrittsentgelt ist mit Ausnahme von Punkt 5 (Neuaufteilung) nicht rückzahlbar und unverzinslich.
4. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden oder den von ihm Bevollmächtigten innerhalb von 14 Tagen ab Einlangen einer vollständigen schriftlichen Anfrage für den definierten Leistungsumfang ein schriftliches Anbot zu übermitteln. Das Netzbereitstellungsentgelt basiert auf Preisen je Leistungseinheit; das Netzzutrittsentgelt basiert auf Basis von Preisen je Arbeits- bzw. Mengeneinheit entsprechend der individuellen Inanspruchnahme. Das Angebot hat – außer im Falle einer Pauschalierung gemäß § 54 Abs. 2 ElWOG - die wesentlichen Komponenten des Netzzutrittsentgeltes zu enthalten. Bei Netzkunden, die auf den Netzebenen 1 bis 6 anzuschließen sind, verlängert sich diese Frist auf einen Monat. Sind beim Netzbetreiber umfangreichere technische Erhebungen

für die Bearbeitung der Anfrage notwendig, hat der Netzbetreiber zumindest innerhalb der genannten Fristen eine Ansprechperson oder einen konkreten Vorschlag zur weiteren Vorgangsweise zu unterbreiten. Sind die Angaben des Netzkunden nicht ausreichend, hat der Netzbetreiber die benötigten weiteren Angaben umgehend schriftlich vom Netzkunden anzufordern.

Mehrfache Adaptierungen, die nicht vom Netzbetreiber verursacht wurden und nicht zur Ausführung gelangen, können dem Kunden aufwandsorientiert verrechnet werden.

5. Für Anschlussanlagen, bei denen das Netzzutrittsentgelt nicht pauschaliert abgegolten wurde, gilt: Wenn die Anschlussanlage, die ab dem 01.01.2010 in Betrieb genommen wurde, innerhalb von zehn Jahren nach erstmaliger Inbetriebnahme von weiteren Netzkunden in Anspruch genommen wird, hat der Netzbetreiber das geleistete Netzzutrittsentgelt auf sämtliche betroffene Netzkunden dieser Anlage neu aufzuteilen. Bei der Neuaufteilung ist eine Verzinsung nicht vorzunehmen. Absetzungen für Abnutzung (AfA) sind nicht zu berücksichtigen. Für Anlagen, die bis zum 31.12.2009 in Betrieb genommen wurden, gilt eine siebenjährige Frist. Den sich aus der Neuaufteilung ergebenden Überhang hat der Netzbetreiber jenen Netzkunden zurückzuzahlen, welche die Kosten der Errichtung getragen haben, es sei denn, der Netzbetreiber hat die verrechenbaren Netzzutrittsentgelte nur anteilig verrechnet und den Überhang selbst vorfinanziert. Diesfalls bildet der Überhang einen Bestandteil des Netzzutrittsentgelts und kann weiteren Netzkunden ohne zeitliche Befristung in Rechnung gestellt werden.
6. Der Netzbetreiber kann vor Beginn der von ihm durchzuführenden Maßnahmen eine Sicherstellung oder die gänzliche oder teilweise Bezahlung des Netzzutrittsentgelts verlangen. Voraussetzung für die Netznutzung ist ein Netzanschluss für den ein Netzzutrittsentgelt zu bezahlen ist. Erst mit vollständiger Bezahlung des Netzbereitstellungsentgeltes erwirbt der Netzkunde ein Netznutzungsrecht im vereinbarten Ausmaß. Wird ein Netznutzungsrecht 10 Jahre ununterbrochen zur Gänze nicht beansprucht, erlischt dieses Netznutzungsrecht.
7. Der Netzkunde hat zur Abgeltung des vom Netzbetreiber zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Netzausbaus, das in der jeweils geltenden Systemnutzungsentgelte-Verordnung vorgesehene einmalige Netzbereitstellungsentgelt jener Netzebenen, die entsprechend dem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung tatsächlich in Anspruch genommen werden, zu entrichten. Wird die Netznutzung innerhalb des Bereiches des Netzbetreibers örtlich übertragen, ist das bereits geleistete Netzbereitstellungsentgelt auf Verlangen des Netzkunden in jenem Ausmaß anzurechnen, in dem sich die vereinbarte weitere Netznutzung gegenüber der bisherigen tatsächlich nicht ändert. Geleistete Netzbereitstellungsentgelte sind dem Netzkunden auf Verlangen innerhalb der in den jeweils geltenden Systemnutzungsentgelten festgelegten Zeit zu den dort genannten Bedingungen zurückzuerstatten. Wenn Baukostenzuschüsse vor dem 19.02.1999 geleistet worden sind, können diese nicht örtlich übertragen oder rückerstattet werden. Für diese gelten die zum Zeitpunkt der Leistung geltenden

Regelungen fort. Eine Rückerstattung oder örtliche Übertragung für die tariflich oder vertraglich fixierten Mindestleistungen ist ausgeschlossen.

8. Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß auch auf den Fall technisch erforderlicher oder vom Netzkunden veranlasster Änderungen der Anschlussanlage anzuwenden.
9. Unbeschadet der Abs. 3, 5, 6 und 8 trägt jeder Vertragspartner die Kosten für jene Maßnahmen, die in seinem ausschließlichen Interesse erfolgen; im Falle beiderseitigen Interesses werden die Kosten nach Vereinbarung aufgeteilt.
10. Die übrigen Bestimmungen für Netzzutritt und Netzbereitstellung sind im Anhang I im Detail geregelt.

V. Grundinanspruchnahme

1. Der Netzkunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seiner Grundstücke zu informieren. Die Inanspruchnahme seiner Grundstücke darf nur unter möglicher Schonung derselben erfolgen.
2. Der Netzkunde wird über die in seinem Eigentum stehenden Anlagen die Zu- und Fortleitung elektrischer Energie zulassen, soweit dies technisch möglich ist und ohne Benachteiligung des Netzkunden erfolgt. Weiters wird der Netzkunde das Anbringen von Leitungen, Leitungsträgern und die Verlegung von Kabeln sowie die Montage von Mess-, Schalt- und Steuergeräten, Fernmelde-, Datenübertragungs-, Erdungsleitungen und -einrichtungen samt Zubehör, soweit sie der öffentlichen Versorgung dienen, für Telekommunikations- und Energieanlagen bis zu 1 kV Nennspannung auf seinem(n) Grundstück(en) ohne besondere Entschädigung gestatten.

Der Netzbetreiber hat das Recht, Datenübertragungen (z.B. Zählerfernauslesung, usw.) auch über Anlagen des Netzkunden sowie Funkmodule für die Einbindung von Zählern anderer Medien (Gas-, Wasser- und Wärmezähler) zu betreiben.

Der Netzkunde gestattet ferner die für den ordnungsgemäßen Betrieb dieser Anlagen erforderlichen Maßnahmen sowie das unentgeltliche Zugangs- und Zufahrtsrecht. Es bleibt ihm unbenommen, Ausästungen und Schlägerungen unter Beachtung des Punktes VIII. Abs. 10. sowie der erforderlichen Sicherheitsvorschriften auch selbst durchzuführen.

3. Für Anlagen mit einer Nennspannung über 1 kV räumt der Netzkunde dem Netzbetreiber auf seinem(n) Grundstück(en) auf Wunsch die zur Sicherung seiner Anlagen erforderlichen einverleibungsfähigen Dienstbarkeiten gegen Entschädigung ein. Sollte eine derartige Anlage - wenn sie durch eine Dienstbarkeit gesichert ist - die widmungsgemäße Nutzung des hierfür in Anspruch genommenen Grundstückes später erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann der Netzkunde die Verlegung dieser Anlage verlangen.

Der Netzbetreiber wird diesem Verlangen entsprechen, sofern ihm die hieraus erwachsenden Kosten abgegolten werden.

4. Der Grundeigentümer hat Anspruch auf kostenlose Verlegung bzw. Umbau der im Eigentum des Netzbetreibers und auf dem betreffenden Grundstück befindlichen Niederspannungsanlagen (Anlagen mit einer Nennspannung bis 1 kV) im technisch notwendigen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß, wenn sie die Durchführung eines behördlich genehmigungs- oder anzeigespflichtigen Vorhabens behindern.
Erfordert allerdings eine derartige Verlegung bzw. ein derartiger Umbau zugleich eine Änderung der Übergabestelle (z.B. Dachständer, Konsole, Kabelüberführungsmast, Kabelkasten), so hat der Grundeigentümer diese Abänderungskosten (allenfalls in Form einer Pauschale gemäß Preisblatt) zu tragen. Die Interessen des Grundeigentümers sind zu berücksichtigen.
5. Ist der Netzkunde nicht zugleich Eigentümer der betroffenen Grundstücke, wird er die schriftliche Zustimmung der(s) Grundstückseigentümer(s) zur Benützung dieser Grundstücke im Umfang der Punkte 2 - 3 beibringen und über Aufforderung des Netzbetreibers die Einräumung einer Dienstbarkeit nach Punkt 3. erwirken.
6. Der Netzkunde verpflichtet sich, an den im Eigentum des Netzbetreibers stehenden Anlagen auf seinem(n) Grundstück(en) kein Eigentumsrecht geltend zu machen, sie nach Wahl des Netzbetreibers nach Auflösung des Netzzugangsvertrages noch zehn Jahre zu belassen oder ihre Entfernung zu gestatten und diese Verpflichtungen auf seinen Nachfolger im Eigentum der (des) betroffenen Grundstücke(s) zu übertragen.
7. Bestehende Regelungen betreffend die Abänderung von Stromversorgungsanlagen zufolge Errichtung oder Ausbau von Bundes-, Landes- oder Gemeindestraßen werden nicht berührt.

VI. Antrag auf Netznutzung/Bedingung für die Netznutzung

1. Der Netzkunde hat – allenfalls gemeinsam mit dem Antrag auf Netzanschluss (Pkt. III.) – die Netznutzung beim Netzbetreiber zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung der Netznutzungsberechtigung erforderlichen Unterlagen, Daten und Nachweise beizuschließen. Als Mindestanforderung ist ein Antrag auf Netznutzung mit den genauen und vollständigen Angaben zum Netzkunden, Ort, Art und Umfang der gewünschten Netznutzung an den Netzbetreiber zu übermitteln. Für den Antrag sollen die vom Netzbetreiber aufgelegten Formulare verwendet werden. Hinsichtlich Erklärungen des Netzkunden, die elektronisch erfolgen, kann der Netzbetreiber nachträglich eine schriftliche Erklärung verlangen. Sollte vor Beginn der Aufnahme der Netzdienstleistungen eine Beurteilung der örtlichen Situation erforderlich sein, dann wird sich der Netzbetreiber bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Fixtermine oder Zeitfenster von zwei Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das

Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ein Ersatztermin ehestmöglich zu vereinbaren.

2. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden oder dem von ihm Bevollmächtigten auf vollständige Anträge auf Netznutzung innerhalb angemessener, vierzehn Tage nicht überschreitender Frist ab Einlangen mit einem konkreten Vorschlag betreffend die weitere Vorgangsweise – insbesondere unter Angabe einer Ansprechperson und der voraussichtlichen Dauer der Herstellung der Netznutzung – zu antworten. Ein Antrag ist als vollständig anzusehen, wenn er die folgenden Mindestangaben enthält:
 - a) Name und Anschrift des Antragstellers bzw. des Netzzugangsberechtigten und Anschrift der anzuschließenden Anlage;
 - b) gewünschter Beginn der Belieferung und Lieferant oder gewünschter Beginn der Einspeisung und Abnehmer (sofern bereits bekannt);
 - c) bei Netzkunden mit der Ausnahme von Haushaltskunden: Anschlussleistung in kW, die den tatsächlichen Kapazitätsbedürfnissen des Netzkunden entspricht; das bedeutet bei Kunden im nichtgemessenen Tarif die Angabe der Sicherungsgröße; bei gemessenen Kunden die zu erwartende maximale $\frac{1}{4}$ h Leistung;
 - d) Art des Netzkunden: Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft, Einspeiser;
 - e) bei maßgeblichen Änderungen der Anlage: Fertigstellungsmeldung eines konzessionierten Befugten;
 - f) gegebenenfalls Datenblatt zur Beurteilung von Netzzurückwirkungen.

Sind die Angaben des Netzkunden nicht ausreichend, hat der Netzbetreiber die benötigten weiteren Angaben umgehend schriftlich vom Netzkunden anzufordern.

3. Bedingung für die Netznutzung ist das Vorliegen eines Energieliefervertrages und die rechtzeitige Bekanntgabe des Lieferanten an den Netzbetreiber und damit die mittelbare oder unmittelbare Mitgliedschaft des Netzkunden für jeden Zählpunkt zu einer Bilanzgruppe. Im Übrigen darf der Netzbetreiber die Netznutzung ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise verweigern.
4. Die Zuordnung von Netzkunden zu einer Netzebene im Zuge der Neuerrichtung eines Netzanschlusses ist grundsätzlich nach dem zu erwartenden Ausmaß der tatsächlich benötigten Leistung nach Maßgabe von Anhang I, Punkt 3. vorzunehmen. Entsprechend dieser Zuordnung sind die Eigentumsverhältnisse auszugestalten.
 Beim Abschluss eines neuen Netzzugangsvertrages für eine bestehende Kundenanlage (z.B. Eigentümer- oder Mieterwechsel) ist die voraussichtlich tatsächlich in Anspruch genommene Leistung gemäß Anhang I, Punkt 3.3 zu ermitteln. Würde dies – verglichen mit der bisherigen Zuordnung – zu einer Zuordnung in eine nachgelagerte Netzebene führen, soll der Netzkunde anbieten, das Eigentum an der Anschlussanlage dem Netzbetreiber zu übertragen. Kommt dem der Netzkunde nicht nach, wird ihm als

Untergrenze die Mindestleistung nach Systemnutzungsentgelte-Verordnung (SNE-VO) in der jeweils geltenden Fassung für die bisherige Netzebene verrechnet. Würde dies dagegen zu einer Zuordnung in eine vorgelagerte Netzebene führen, wird der Netzbetreiber nach Maßgabe der rechtlichen, technischen und tatsächlichen Gegebenheiten dem Kunden das Eigentum an den entsprechenden Anlagen anbieten.

5. Die Einschaltung der Anlage des Netzkunden kann erst nach deren Fertigstellung erfolgen. Der Netzkunde hat mit der elektronisch oder schriftlich übermittelten Fertigstellungsmeldung (unter www..... .at) seiner Anlage von einem Befugten zu bescheinigen, dass seine Anlage ordnungsgemäß errichtet wurde. Der Netzbetreiber ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Ausführung und Installation zu überprüfen. Der Anschluss der Anlage des Netzkunden erfolgt durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragten. Die Kosten hierfür trägt der Netzkunde; sie können auch pauschal verrechnet werden. Die Inbetriebnahme der Anlage des Netzkunden erfolgt nach Zustimmung durch den Netzbetreiber, durch den Netzkunden oder seinen Beauftragten. Der Netzbetreiber wird sich bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Termine oder Zeitfenster von zwei Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster von zwei Stunden nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ehestmöglich ein Ersatztermin zu vereinbaren.
6. Bei Vorlage eines Netzzugangsanspruchs sowie eines Nachweises über das Vorliegen eines aufrechten Elektrizitätsliefer- bzw. –abnahmevertrages ist in eine Anlage, in die noch keine Messeinrichtung eingebaut wurde, ein Zähler innerhalb der folgenden Fristen einzubauen:
 - a) bei Netzkunden mit Standardlastprofil innerhalb von drei Arbeitstagen nach Abschluss der Anmeldung;
 - b) bei Netzkunden, die mit Lastprofilzähler zu messen sind, innerhalb von acht Arbeitstagen nach Abschluss der Anmeldung.
7. Ist bei Netzkunden mit Standardlastprofil bereits eine Messeinrichtung vorhanden, hat der Netzbetreiber die Anlage innerhalb von zwei Arbeitstagen in Betrieb zu nehmen.
8. Spätestens nach Inbetriebnahme der Anlage durch den Netzbetreiber hat dieser den Netzzugangsvertrag umgehend dem Netzkunden oder dem von ihm Bevollmächtigten zu übermitteln.
9. Beim Einsatz eines automatischen Messsystems („Smart Metering“) hat der Netzbetreiber – vorbehaltlich der Datenschutzbestimmungen im Punkt XIII - die Möglichkeit verschiedene Prozesse (z.B. Freigabe zur Einschaltung und Abschaltung) zu automatisieren und durch Fernzugriff auszuführen.

Das betrifft insbesondere folgende Prozesse:

- Ablesung;

- wenn der Netzkunde seinen Energieliefervertrag kündigt, oder seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anlage des Netzkunden, gegebenenfalls aus der Ferne, abzuschalten;
 - wenn ein Netzkunde einen Energieliefervertrag abschließt, wird die Kundenanlage durch den Netzbetreiber aus der Ferne zur Einschaltung freigegeben. Die Einschaltung muss jedoch vom Kunden vor Ort selbst durchgeführt werden. Falls der Netzkunde eine Einschaltung durch den Netzbetreiber wünscht, wird diese nach tatsächlichem Aufwand verrechnet;
 - Änderung von Tarifregistern, Freischaltzeiten bei unterbrechbaren Tarifen, Umschaltung auf Inkassozählung;
 - die Begrenzung des maximalen Bezugs an elektrische Leistung auf Basis eines 1-Minuten-Mittelwertes der Wirkleistung.
10. Für die Erstellung, Änderung oder Ergänzung des Netzzugangsvertrages sollen die vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Formulare verwendet werden. Hinsichtlich Erklärungen des Netzkunden, die mit Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen, kann der Netzbetreiber nachträglich eine rechtlich verbindliche Erklärung verlangen. Für schriftliche Erklärungen des Netzbetreibers kann die Unterschrift entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird.

VII. Spannungsqualität und Netzsystemleistungen

1. Die Nennfrequenz der Spannung beträgt 50 Hz. Auf der Niederspannungsebene beträgt die Nennspannung 400/230 V;
2. Die Spannungsqualität an der Übergabestelle, die Toleranzen der Frequenz und alle sonstigen Qualitätsmerkmale der Spannung, welche vom Netzbetreiber unter normalen Betriebsbedingungen einzuhalten sind, sind in der ÖVE/ÖNORM EN 50160 beschrieben. Stellt der Netzkunde höhere Anforderungen an die Spannungsqualität oder ist er auf eine unterbrechungslose Stromversorgung angewiesen, so muss er selbst auf eigene Kosten die notwendigen Vorkehrungen treffen. Da Stromunterbrechungen oder Störungen, unter Umständen unvermeidbar sind, wird dem Netzkunden empfohlen, von sich aus alle Vorkehrungen zu treffen, um in seinem Verantwortungsbereich Unfälle oder Schäden zu vermeiden, die z.B. durch Netzausfälle, Netzabschaltungen, Phasenausfälle, Netzparallelbetrieb oder Wiedereinschaltungen entstehen können.
3. Abweichend von diesen Grundsätzen sind, soweit erforderlich, insbesondere mit Netzkunden, welche Erzeugungsanlagen oder Verteilernetze betreiben, die zulässigen Qualitätsmerkmale der Spannung an der Übergabestelle und allfällig erforderliche Grenzwerte im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren. Der Netzbetreiber hat dabei die Pflicht, bei der Bestimmung solcher Grenzwerte darauf zu achten, dass - unter Berücksichtigung der

konkreten technischen Situation im Netz - keine unzulässigen Rückwirkungen von einem Netzkunden auf andere auftreten.

4. Der Netzbetreiber kann im Zuge der technischen Beurteilung des Anschlusses bzw. Parallelbetriebes (Erzeugungsanlage) entsprechend den geltenden technischen Regeln Auflagen für technische Maßnahmen erteilen, die den Anschluss an das Netz ohne unzulässige Rückwirkungen gewährleisten und deren Kosten vom Entnehmer bzw. Einspeiser zu tragen sind.
5. Damit die Stabilität des Netzbetriebs durch unzulässige Abweichungen der Frequenz und der Spannung von den Nennwerten nicht gefährdet wird, hat der Netzbetreiber das Recht, die in den geltenden technischen Regeln vorgesehenen Maßnahmen zu verlangen.
6. Der Netzbetreiber hat sein Netz nach dem Stand der Technik zu erhalten und auszubauen.
7. Der Netzkunde ist verpflichtet, auf seine Kosten geeignete Maßnahmen zu setzen, damit aus dem Netz des Netzbetreibers eine Entnahme mit einem Leistungsfaktor $\geq 0,9$ [Lambda] möglich ist. Eine Verrechnung von Blindenergie an Netzkunden erfolgt ab einem Leistungsfaktor $< 0,9$ d. h., wenn der Anteil der Blindenergie mehr als rund 48% der Wirkenergie ausmacht. Für Einspeiser kann der Sollwert der Blindenergieeinspeisung oder des Blindenergiebezuges bzw. des Leistungsfaktors gemäß den geltenden technischen Regeln zwischen dem Netzbetreiber und dem Einspeiser unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Netzbetriebs vereinbart werden. Wenn die erforderliche Spannungsqualität durch wiederholte deutliche Abweichungen vom vereinbarten Sollwert der Blindenergieeinspeisung oder des Blindenergiebezuges bzw. des Leistungsfaktors nicht eingehalten wird, hat der Netzbetreiber zunächst den Betreiber der Einspeiseanlage unter Androhung der Abschaltung aufzufordern, innerhalb angemessener, vom Netzbetreiber zu setzender Frist den einschlägigen vertraglichen Pflichten nachzukommen. Kommt der Betreiber in weiterer Folge seinen Verpflichtungen nicht nach, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Einspeiseanlage vom Netz zu trennen.
8. Im Interesse einer sicheren, kostengünstigen, umweltverträglichen und effizienten Bereitstellung der nachgefragten Netzdienstleistung kann der Netzbetreiber Netzkunden im erforderlichen Ausmaß eine Begrenzung der Einspeise- bzw. Bezugsleistung (spannungsabhängige Wirkenergieerückregelung) sowie eine definierte Betriebsweise der Kundenanlage hinsichtlich Wirk-/Blindleistungsverhältnis vorgeben.
9. Der Netzbetreiber hat für eine Betriebsführung entsprechend den geltenden technischen Regeln und für einen Versorgungswiederaufbau im Falle von Versorgungsunterbrechungen aufgrund von Störungen zu sorgen.
10. Ergeben sich im aktuellen Netzbetrieb Engpässe, so hat der Netzbetreiber gemäß den geltenden technischen Regeln geeignete Maßnahmen zu deren Behebung zu setzen.

VIII. Betrieb und Instandhaltung

1. Jeder Vertragspartner hat die elektrischen, baulichen und sonstigen Teile seiner Anlagen entsprechend den geltenden technischen Regeln zu betreiben und instand zu halten.
2. Jeder Vertragspartner hat insbesondere dafür zu sorgen, dass durch seine Anlagen und Betriebsmittel, auf die Anlagen oder das Netz des anderen Vertragspartners oder auch mit diesen verbundene Anlagen und Netze Dritter, keine Netzurückwirkungen in einem Ausmaß verursacht werden, das mit den in den geltenden technischen Regeln festgesetzten oder vereinbarten Grenzwerten nicht in Einklang steht.
3. Der Netzkunde hat daher den geplanten Einsatz von solchen Betriebsmitteln, die in relevantem Umfang Netzurückwirkungen verursachen, dem Netzbetreiber zum Zweck einer entsprechenden Beurteilung rechtzeitig zu spezifizieren und allfällige technische Rahmenbedingungen anzugeben. Für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz ist in den geltenden technischen Regeln (TOR, TAEV Abschnitt III) im Einzelnen anzugeben, ab welchen Grenzwerten die unterschiedlichen Arten elektrischer Betriebsmittel einer solchen Beurteilung bedürfen. Für Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz ist dies bei der Planung nach den geltenden technischen Regeln zu beurteilen.
4. Der Netzkunde darf eine Erzeugungsanlage nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Netzbetreibers und nur in Verbindung mit der Errichtung einer entsprechenden Zähleinrichtung und mit einem gültigen Stromabnahmevertrag in Betrieb nehmen.
5. Der Netzbetreiber hat das Recht, den geplanten Einsatz von Betriebsmitteln zu prüfen, die relevante Netzurückwirkungen oder Rückwirkungen auf Mess- Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen verursachen können. Er kann allenfalls erforderliche Maßnahmen entsprechend den geltenden technischen Regeln im Einzelnen festlegen. Diese Maßnahmen sind im laufenden Betrieb einzuhalten. Der Netzbetreiber hat das Recht, sich von der Einhaltung der getroffenen Festlegungen während des laufenden Betriebs dieser Betriebsmittel zu überzeugen.
6. Bei nachweislich unzulässigen Rückwirkungen (z.B. unzulässig hohe Stromstöße oder Oberwellen, Störungen durch Blindstromkompensationseinrichtungen, Störung der Rundsteuerung oder der Smart Meter-Infrastruktur des Netzbetreibers) kann der Netzbetreiber vom Netzkunden die Vornahme von Schutzvorkehrungen verlangen oder nach Verständigung des Netzkunden selbst vornehmen. In beiden Fällen gehen derartige Kosten zu Lasten des Netzkunden.
7. Zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Netzbetreibers ist dem Netzbetreiber oder seinem legitimierten Beauftragten der Zutritt zu den Anlagen des Netzkunden und zu den eigenen Anlagen zu gestatten. Der Netzbetreiber übt dieses Recht unter möglichster Berücksichtigung der Interessen des Netzkunden aus. Das Recht des Netzbetreibers gemäß XXVI. (Aussetzung der Leistung) beinhaltet den Eingriff in den Besitz und das Eigentum des Netzkunden im erforderlichen Ausmaß.

8. Ist der Netzkunde Betreiber einer Mittelspannungs- oder Hochspannungsanlage (z.B. bei Anschluss der Kundenanlage an das Mittelspannungsnetz des Netzbetreibers) oder Einspeiser, ist der Netzkunde verpflichtet dem Netzbetreiber eine entsprechende Befugnis nachzuweisen und mit dem Netzbetreiber einen Betriebsführungsvertrag abzuschließen. Dieser regelt zumindest die Erfordernisse eines energierechtlichen Genehmigungsbescheides (z.B. Ansprechpartner, Interoperabilität, Schalthandlungen und Schutzmaßnahmen).
9. Weitere Rechte und Pflichten, etwa hinsichtlich Anlagenverantwortung und Verwendung von Materialien und Geräten, sind erforderlichenfalls nach den geltenden technischen Regeln im Netzzugangsvertrag individuell zu vereinbaren.
10. Der Netzkunde hat sich, wenn er Arbeiten im Bereich von Anlagen des Netzbetreibers durchführt oder durchführen lässt, zwei Wochen vor deren Beginn mit dem Netzbetreiber in Verbindung zu setzen. Der Netzbetreiber wird dann gegebenenfalls entsprechende Sicherungsmaßnahmen durchführen oder anordnen. Unterlässt der Netzkunde die Verständigung oder beachtet er diese Sicherungsmaßnahmen nicht, so haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.
11. Der Netzbetreiber wird Fixtermine oder Zeitfenster von 2 Stunden vereinbaren, wobei Terminwünsche des Netzkunden möglichst berücksichtigt werden. Kann der Termin oder das Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ein Ersatztermin ehestmöglich zu vereinbaren.

IX. Entgelt

Der Netzkunde ist verpflichtet, dem Netzbetreiber das nach den jeweils geltenden Systemnutzungsentgelten festgelegte Netznutzungsentgelt und Netzverlustentgelt zuzüglich allfälliger durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebene Zuschläge, Förderbeiträge, Steuern und Abgaben zu bezahlen. Sollten keine Systemnutzungsentgelte verordnet sein, hat der Netzkunde das angemessene Entgelt zu entrichten. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden beim Abschluss einer Netzanschlussvereinbarung ein Preisblatt mit einer detaillierten Auflistung der Entgeltkomponenten gemäß Systemnutzungsentgelte-Verordnung (SNE-VO) zur Verfügung zu stellen. Über jede Änderung des Preisblattes hat der Netzbetreiber den Netzkunden auf geeignete Weise zu informieren (z.B. Rechnung, Abdruck Kundenzeitschrift, Internetveröffentlichung). Der Netzkunde ist spätestens mit der nächsten Rechnung von einer erfolgten Änderung des Preisblattes zu informieren. Der Netzbetreiber hat dieses Preisblatt auch an geeigneter Stelle im Internet zu veröffentlichen.

Sonstige Entgelte gem. § 58 ElWOG 2010 dürfen nur in jener Höhe verrechnet werden, die von der Regulierungsbehörde durch Verordnung festgelegt wurde.

X. Messung und Messeinrichtungen

1. Der Netzbetreiber hat allen Netzkunden eine zuverlässige, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Erfassung der Verbrauchswerte durch die dem Netzkunden zugeordneten Messgeräte zu gewährleisten. Der Netzbetreiber führt die Erfassung der vom Netzkunden eingespeisten oder entnommenen Energie (Arbeit und allenfalls beanspruchte Leistung) durch. Im Fall des Einsatzes von Smart Metering wird einmal täglich für die Entnahme und die Einspeisung von Wirkenergie und bei der Einspeisung auch von Blindenergie ein Verbrauchswert sowie sämtliche Viertelstundenwerte erfasst und für 60 Kalendertage zur Verfügbarkeit für den Kunden gespeichert, und zwar unabhängig davon, ob die Berechnung des Entgelts für die entnommene oder eingespeiste Energie auf Basis des gemessenen Lastprofils erfolgt oder nicht.
2. Die erforderlichen Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen (in Folge Messeinrichtungen) werden vom Netzbetreiber nach den technischen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Netzkunden hinsichtlich Art, Zahl, Ort und Größe festgelegt, eingebaut, überwacht, entfernt und erneuert, soweit nichts anderes vereinbart oder in den jeweils geltenden Systemnutzungsentgelten vorgesehen oder in den geltenden technischen Regeln festgelegt wurde.
3. Die Verpflichtung zum Einbau von intelligenten Messgeräten („Smart Meter“) ist dem Netzbetreiber gemäß § 83 Abs. 1 ElWOG in Zusammenhang mit der Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung (IME-VO) vorgeschrieben. Die Entscheidung, ob konventionelle Messeinrichtungen oder intelligente Messeinrichtungen („Smart Meter“) eingebaut werden, obliegt dem Netzbetreiber unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (insb. § 83 Abs. 1 ElWOG; IME-VO). Insbesondere legt der Netzbetreiber fest, ob und gegebenenfalls wann und in welchem Gebiet er intelligente Messgeräte einbaut. Der Netzbetreiber hat den Netzkunden schriftlich und zeitnah über den Einbau eines intelligenten Messgerätes und die damit verbundenen Rahmenbedingungen, insbesondere im Hinblick auf Datenschutz sowie Bereitstellung und Übermittlung der Informationen gemäß §84a ElWOG zu informieren. Netzkunden, die bis 2019 nicht mit einem intelligenten Messgerät ausgestattet wurden, ist vom Netzbetreiber der Grund hierfür mitzuteilen. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden den Zugriff auf die Schnittstellen eines intelligenten Messgerätes innerhalb von fünf Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt der Anfrage des Netzkunden oder des vom Netzkunden Beauftragten zu gewähren. Die genauen Spezifikationen der Schnittstellen sind innerhalb dieser Frist diskriminierungsfrei und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Netzkunde ist für die Herstellung und den Betrieb der Kommunikation über die Kundenschnittstelle selbst verantwortlich, dem Netzbetreiber entstehen nach der Übergabe der Spezifikation diesbezüglich keine weiteren Verpflichtungen.
4. Hat der Netzbetreiber den Endverbraucher über die Montage eines intelligenten Messgerätes informiert, kann dieser bis zum Zeitpunkt der Installation des Geräts den

Wunsch äußern, kein intelligentes Messgerät zu erhalten. Nach erfolgreicher Inbetriebnahme der Messeinrichtung wird ein derartiger Wunsch entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nicht mehr berücksichtigt.

5. Der Wunsch eines Endverbrauchers, kein intelligentes Messgerät zu erhalten, kann erst nach der Ankündigung des Netzbetreibers über den geplanten Einbau eines intelligenten Messgerätes berücksichtigt und bearbeitet werden. Erklärungen des Endverbrauchers vor diesem Zeitpunkt werden vom Netzbetreiber nicht berücksichtigt.
6. Äußert ein Endverbraucher den Wunsch, kein intelligentes Messgerät zu erhalten, wird der Netzbetreiber diesem Wunsch unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben über die Einführung intelligenter Messgeräte nachkommen, indem die Aufzeichnung der Viertelstundenmesswerte deaktiviert wird. Dies wird im Zählerdisplay angezeigt.
7. Äußert ein Endverbraucher den Wunsch, einen Zähler mit Prepaymentfunktion zu erhalten bzw. wird im Rahmen der Grundversorgung gemäß § 77 ElWOG ein Zähler mit Prepaymentfunktion installiert, kann der Wunsch des Endverbrauchers, kein intelligentes Messgerät zu erhalten, nicht berücksichtigt werden. Ebenso nicht berücksichtigt werden können Wünsche von Endverbrauchern, die eine Leistungsmessung und/oder eine Blindenergiemessung benötigen oder aufgrund ihrer Liefervereinbarung eine Lastprofilmessung benötigen.
8. Beim Einsatz eines intelligenten Messsystems („Smart Metering“) hat der Netzbetreiber – vorbehaltlich der Datenschutzbestimmungen im Punkt XVIII - die Möglichkeit, verschiedene Prozesse zu automatisieren und durch Fernzugriff auszuführen.

Das betrifft insbesondere folgende Prozesse:

- Übermittlung der Daten gem. § 84 Abs. 1 ElWOG 2010 (vgl. hierzu Punkt **E. Datenmanagement**).
 - Der Netzbetreiber ist unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (insb. qualifiziertes Mahnverfahren gemäß § 82 Abs. 3 ElWOG 2010) berechtigt, die Anlage des Netzkunden aus der Ferne abzuschalten.
 - Der Netzbetreiber kann die Anlage aus der Ferne zur Einschaltung freigeben. Die Einschaltung muss jedoch vom Kunden vor Ort selbst beim Zähler durchgeführt werden.
9. Will der Netzkunde Messeinrichtungen selbst beistellen, hat er diesen Wunsch dem Netzbetreiber zeitgerecht mitzuteilen. Dieser hat daraufhin dem Netzkunden die hierfür geltenden Spezifikationen bekannt zu geben. Der Netzbetreiber gibt dabei die Zählertechnologie vor. Befindet sich der Netzkunde in einem Bereich, in welchem bereits intelligente Messgeräte zum Einsatz kommen, so hat er entsprechend der Intelligente-Messgeräte-Anforderungsverordnung (IMA-VO 2011) und den Vorgaben des Netzbetreibers ein mit dem System des Netzbetreibers voll kompatibles Messgerät

beizustellen oder die Beistellung zu beenden, wenn er bisher eine konventionelle Messeinrichtung beigestellt hat.

10. Die vom Netzkunden beigestellten Messeinrichtungen sind dem Netzbetreiber zum Zweck der Überprüfung der angegebenen Spezifikationen zu übergeben und werden von diesem eingebaut, überwacht, abgelesen und entfernt, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
11. Der Netzkunde stellt in seinem Bereich den erforderlichen Platz für die Messeinrichtungen auf eigene Kosten zur Verfügung und verpflichtet sich, diese nach den Anweisungen des Netzbetreibers zu verwahren. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Messplatz unentgeltlich zu nutzen und notwendige Umbauarbeiten vorzunehmen, die für einen allfälligen Tausch/Modernisierung der Zählerinrichtung notwendig sind. Der Netzbetreiber übt dieses Recht unter möglicher Berücksichtigung der Interessen des Netzkunden aus. Die Entfernung oder Beschädigung der vom Netzbetreiber angebrachten Plomben ist unzulässig. Falls Plomben dennoch entfernt wurden (z.B. im Zuge von Störungsbehebungen) ist dies dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden. Wurden Plomben entfernt, so werden dem Netzkunden die Kosten für die Wiederverplombung in Rechnung gestellt. An Messeinrichtungen dürfen vom Netzkunden keine Gegenstände und Aufkleber angebracht werden.
12. Die Messeinrichtungen werden entsprechend den im Maß- und Eichgesetz bzw. den Eichvorschriften festgelegten Zeitabständen geeicht. Der für die Nacheichung oder aus sonstigen technischen Gründen erforderliche Wechsel der betroffenen Messeinrichtungen wird nach Terminabstimmung und auf Wunsch im Beisein des Netzkunden oder dessen Vertreter durchgeführt. Bei Anlagen mit Außenverteilern und in Wohnanlagen, in denen sich die Messeinrichtungen in Verteilerräumen befinden, ist für den Wechsel von Messeinrichtungen eine Anwesenheit des Netzkunden nicht erforderlich, er ist jedoch zu verständigen.
13. Dem Netzkunden steht es jederzeit frei, vom Netzbetreiber schriftlich eine Nachprüfung der Messeinrichtungen zu verlangen. Die Kosten gemäß § 11 SNE-VO sind dann abzugelten, wenn keine Abweichung von den gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen festgestellt wurde. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten fallen dem Netzkunden dann zur Last, wenn die Messeinrichtung von ihm beigestellt wurde.
14. Der Netzkunde kann auf seine Kosten im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber für Kontrollzwecke Messeinrichtungen gleicher Art anbringen. Dies betrifft jedoch nicht Messeinrichtungen, die in der Kundenanlage selbst betrieben wurden und nicht im Einflussbereich des Netzbetreibers liegen.
15. Das Entgelt für Messleistungen umfasst die in der Systemnutzungsentgelte-Verordnung genannten Leistungen. Zusätzlich verrechenbare Dienstleistungen, die auch von dritten Anbietern erbracht werden können, werden vom Netzbetreiber in einem Preisblatt ausgewiesen.

16. Der Netzkunde hat alle dem Netzbetreiber aus Beschädigungen und Verlusten an dessen Messeinrichtungen erwachsenden Kosten zu erstatten, soweit sie nicht durch den Netzbetreiber oder Personen, für die der Netzbetreiber einzustehen hat, verursacht sind. Keine Haftung trifft den Netzkunden in Fällen höherer Gewalt oder wenn er nachweist, dass ihn oder Personen, für die er einzustehen hat, hieran kein Verschulden trifft. Befinden sich die Messeinrichtungen nicht im Gewahrsam des Netzkunden, so haftet er nur, wenn ihm oder einer Person, für die er einzustehen hat, ein Verschulden nachgewiesen wird.
17. Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtungen, die für den Netzkunden erkennbar sind, hat er dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
18. Der Netzbetreiber führt die Ablesung der Messergebnisse zum Zweck der Verrechnung der Systemnutzungsentgelte durch und übermittelt diese Daten gemäß den geltenden gesetzlichen und technischen Regeln und den Marktregeln an die Marktteilnehmer. Für die Übermittlung von personenbezogenen Daten gilt Punkt XVII und XVIII.
19. Lastprofilzähler werden zumindest monatlich abgelesen, intelligente Messgeräte werden gem. § 84 Abs. 2 EIWOG 2010 täglich ausgelesen. Lastprofilzähler können zusätzlich, sofern technisch und wirtschaftlich sinnvoll und möglich, auf Kundenwunsch auch täglich ausgelesen werden. In diesem Fall ist das entsprechende Entgelt gemäß SNE-VO idgF zu verrechnen. Für alle übrigen Zähler erfolgt die Zählerablesung jährlich. Dabei hat mindestens alle drei Jahre eine Ablesung des Zählers durch den Netzbetreiber selbst zu erfolgen. Die Anforderungen an die Ablesung durch den Netzbetreiber werden durch ein automatisches Ablesesystem jedenfalls erfüllt. Werden die Ablesung und die Übermittlung der Messdaten durch den Netzkunden erledigt, so ist der Netzbetreiber zur Durchführung einer Plausibilitätskontrolle der übermittelten Daten verpflichtet. Dem Netzkunden werden vom Netzbetreiber für die durchgeführte Selbstablesung keine Kosten erstattet. Der Netzkunde hat dafür zu sorgen, dass die Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen leicht zugänglich sind. Eine rechnerische Ermittlung der Einspeisung oder Entnahme auf Basis des letzten Jahresverbrauchs ist in jenen Fällen zulässig, in denen eine Ablesung aus einem Grund, der dem Verantwortungsbereich des Netzkunden zuzurechnen ist, erfolglos blieb und der Netzkunde von der Möglichkeit der Selbstablesung und Übermittlung der Daten an den Netzbetreiber keinen Gebrauch gemacht hat.
20. Die Jahresendablesung wird in dem vom Netzbetreiber vorgegebenen Turnus durchgeführt. Wünscht ein Netzkunde die Jahresendablesung zu einem von diesem Turnus abweichenden Termin, so wird für den damit verbundenen Mehraufwand ein Entgelt nach § 11 Abs 1 Z 4 lit. c SNE-VO verrechnet. Nach technischer Möglichkeit kann der Netzkunde die Art der Ablesung der Messeinrichtungen an Ort und Stelle mit dem Netzbetreiber vereinbaren:
 - a) Selbstablesung:

Die Ablesung erfolgt durch den Netzkunden, der dem Netzbetreiber innerhalb der

vorgegebenen Frist die Verbrauchsdaten zur Verfügung stellt (z.B. per Postkarte, telefonisch, elektronisch...). Stellt der Netzkunde die Verbrauchsdaten nicht fristgerecht zur Verfügung, so ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch oder die Einspeisung gemäß taggenauer Aliquotierung oder Aliquotierung gemäß zugeordnetem Lastprofil auf Grund des letzten bekannten Jahresverbrauches. Der Netzkunde hat das Recht, den Zählerstand bei Änderungen des Energiepreises oder der Systemnutzungsentgelte, sowie beim Lieferantenwechsel frühestens fünf Arbeitstage vor dem Stichtag der Änderung bzw. spätestens fünf Arbeitstage danach dem Netzbetreiber bekannt zu geben. Der Netzbetreiber hat daraufhin dem Lieferanten diese Verbrauchsdaten umgehend zu übermitteln. Der Netzbetreiber hat den Kunden über diese Möglichkeit in geeigneter Weise, zumindest auf dem der Rechnung beizulegenden Informationsblatt, zu informieren.

b) Ablesung durch den Netzbetreiber:

Der Netzbetreiber führt die Ablesung vor Ort selbst oder mittels Zählerfernabfrage durch.

c) Fernablesung durch den Netzbetreiber:

Der Netzbetreiber führt bei Netzkunden, bei denen intelligente Messgeräte installiert sind, die Ablesung aus der Ferne durch.

21. Sofern bei Ablesung der Messeinrichtungen an Ort und Stelle eine Anwesenheit des Kunden notwendig ist, wird sich der Netzbetreiber bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Fixtermine oder Zeitfenster von zwei Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ein Ersatztermin ehestmöglich zu vereinbaren.
22. Erfolgt die Ablesung unangekündigt und in Abwesenheit des Netzkunden, hat der Netzbetreiber den Netzkunden über die durchgeführte Ablesung umgehend in geeigneter Weise zu informieren. Abgelesene Zählerstände sind binnen fünf Arbeitstagen im System des Netzbetreibers zu erfassen und online zur Verfügung zu stellen.
23. Weiters hat der Netzbetreiber dem Netzkunden online die verrechnungsrelevanten Daten gemäß § 12 Abs 4 NetzdienstleistungsVO Strom 2012 zur Verfügung zu stellen, oder die Anforderung dieser Daten über ein Kontaktformular auf der Internetpräsenz des Netzbetreibers zu ermöglichen und diese binnen fünf Arbeitstagen elektronisch beziehungsweise auf Wunsch des Kunden auch am Postweg zu übermitteln. Zusätzlich kann der Netzkunde diese Daten auch schriftlich oder telefonisch anfragen. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden online einen direkten Verweis auf dieses Kontaktformular anzugeben.
24. Bei Fernablesung von Lastprofilzählern für Zählpunkte hat der Netzkunde, wenn dies technisch möglich und zumutbar ist, unentgeltlich eine Leitung oder die Möglichkeit einer Übertragung zu einem Telefonnetz zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Neuerrichtung,

des Umbaus, der Verstärkung oder Verlegung der Kundenanlage ist die Zumutbarkeit jedenfalls gegeben. Störungsbehebungen der Zählerfernablesung, die im Bereich der Nebenstellenanlage des Netznutzers liegen, gehen zu Lasten des Netzkunden. Falls eine monatliche (Fern-)Ablesung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist, wird dem Netzkunden ein Lastprofilzähler installiert und Ersatzwerte zugewiesen. Für das erste Clearing werden monatlich die Verbrauchsdaten anhand der Ersatzwerte gesendet. Für Zwecke der Entgeltberechnung auf Basis von gemessenen Lastprofilen werden die echten Lastprofile halbjährlich durch manuelle Ablesung ermittelt und für das 2. Clearing zur Verfügung gestellt.

25. Solange die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden können oder im Fall der gewünschten Selbstablesung nicht abgelesen werden, wenn die Plomben entfernt oder unzulässige Manipulationen an den Messeinrichtungen vorgenommen worden sind, wird die Einspeisung oder die Entnahme gemäß einer taggenauen Aliquotierung oder Aliquotierung gemäß zugeordnetem Lastprofil ermittelt. Wenn die Messergebnisse endgültig nicht ermittelt werden können, wird die Einspeisung oder die Entnahme aus gemessenen Vorperioden ermittelt.
26. Der Netzbetreiber beurteilt nach sachverständigem billigen Ermessen und unter Zugrundelegung der TAEV-Ausführungsbestimmungen, ob eine Blindstrommessung im Einzelfall eingerichtet wird. Diesbezügliche Messkosten werden durch den Netzbetreiber unabhängig vom Blindarbeitsbezug gesondert verrechnet.
27. Die Sichtanzeige eines intelligenten Messgerätes zeigt standardmäßig den jeweiligen Zählerstand an. Zu Zwecken der Überprüfung von darüber hinausgehenden verrechnungsrelevanten Werten ist auf Kundenwunsch die Anzeige des intelligenten Messgerätes dahingehend kostenlos freizugeben, sodass eine Überprüfung dieser Werte anhand der Anzeige des intelligenten Messgeräts selbst ermöglicht wird. Die Freigabe erfolgt kostenlos und ohne unverhältnismäßigen Zusatzaufwand. Auf ausdrücklichen Wunsch des Netzkunden wird die Sichtanzeige zeitnah und kostenlos wieder in den ursprünglichen Konfigurationsstand zurückgesetzt.

XI. Abrechnung über Lastprofil

1. Der Netzbetreiber legt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, den geltenden technischen Regeln und unter Berücksichtigung der Interessen des Netzkunden fest, ob diesem ein Lastprofilzähler eingebaut oder ein standardisiertes Lastprofil zugeteilt wird. Die Lastprofile werden auf der Homepage der Verrechnungsstelle veröffentlicht.
2. Für jeden Zählpunkt eines Endverbrauchers, der weniger als 100.000 kWh Jahresverbrauch oder weniger als 50 kW Anschlussleistung aufweist, teilt der Netzbetreiber entsprechend der Netznutzung am Zählpunkt ein genehmigtes, standardisiertes Lastprofil zu, soweit der Netzkunde nicht den Einbau eines Lastprofilzählers verlangt.

Dies gilt sinngemäß auch für Zählpunkte von Einspeisern mit weniger als 100.000 kWh jährlicher Einspeisung oder weniger als 50 kW Anschlussleistung.

3. Für jeden Zählpunkt eines Endverbrauchers und Einspeisers, bei dem sowohl der Jahresverbrauch/die jährliche Einspeisung von 100.000 kWh als auch 50 kW Anschlussleistung überschritten werden, ist vom Netzbetreiber jedenfalls ein Lastprofilzähler einzubauen.

XII. Speicherung von Daten im Zähler

1. Soweit ein intelligentes Messgerät gemäß IMA-VO 2011 zum Einsatz kommt, werden zählpunktbezogen folgende Daten im intelligenten Messgerät für 60 Tage rollierend gespeichert:

- Zählerstände, Leistungsmittelwerte oder Energieverbrauchswerte sowie die dazugehörigen Zeitstempel und das Datum in einem Intervall von 15 Minuten;
- Viertelstundenmaximumleistungswert (das ist jeweils der höchste gemessene Viertelstundenmesswert in einem Kalendermonat);
- das erworbene Ausmaß der Netznutzung in kW und Überschreitungen dieses Netznutzungsrechtes im Abrechnungszeitraum;
- Spannungsqualitätsparameter

Darüber hinaus werden im intelligenten Messgerät folgende Informationen gespeichert und im Bedarfsfall übermittelt:

- Status- bzw. Fehlerprotokoll, Zugriffsprotokoll (Zählerbetriebsdaten)

2. Für Netzkunden mit Viertelstundenmaximumzählung und Lastprofilzähler werden folgende Daten gespeichert:

- Zählerstände, Leistungsmittelwerte oder Energieverbrauchswerte sowie die dazugehörigen Zeitstempel und das Datum in einem Intervall von 15 Minuten;
- Viertelstundenmaximumleistungswert (das ist jeweils der höchste gemessene Viertelstundenmesswert in einem Kalendermonat) der letzten fünfzehn Kalendermonate;
- Zählerstände der letzten 15 Kalendermonate;
- Zählerbetriebsdaten (z.B. Status- und Fehlerprotokoll)

XIII. Übermittlung von Daten an den Netzbetreiber

1. Beim Einsatz intelligenter Messgeräte erfolgt für alle Netzkunden die tägliche Übermittlung der Tageszählerstände für Lieferung und Bezug (00:00 Uhr) an den Netzbetreiber. Bei entsprechender vertraglicher Ausgestaltung bzw. bei ausdrücklicher Zustimmung des Netzkunden werden auch sämtliche in Punkt XII. angeführten 15-Minuten-Werte übermittelt. Sofern aus technischen Gründen temporär keine Daten vom intelligenten Messgerät zur Verfügung stehen, werden Ersatzwerte gebildet.
2. Für die Zwecke der Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebes sowie der Energiestatistik können die 15-Minuten-Werte auch ohne Zustimmung des Netzkunden ausgelesen werden, wobei der Netzkunde in diesen Fällen zeitnah darüber zu informieren ist. Weiters können die 15-Minuten-Werte auf Anordnung des BMWWF oder der Regulierungsbehörde aus den § 84a Abs 1 ElWOG genannten Zwecken ausgelesen werden, sofern sie unmittelbar nach deren Auslesung aggregiert und anschließend anonymisiert werden.
3. **Es wird gemäß § 84a Abs.3 ElWOG darauf hingewiesen, dass bei Bestehen eines entsprechenden Vertrages, der die Auslesung von Viertelstundenwerten erfordert bzw. bei Zustimmung des Netzkunden, diese Viertelstundenwerte ausgelesen werden.**

XIV. Speicherung von Daten beim Netzbetreiber

1. Für alle Netzkunden, die mit einem intelligenten Messgerät gemäß IMA-VO 2011 ausgestattet sind, werden folgende Daten beim Netzbetreiber gespeichert:
 - jedenfalls ein täglicher Verbrauchs- bzw. Einspeisewert;
 - bei Zustimmung bzw. vertraglicher Vereinbarung (vgl. Punkt XIII): sämtliche 15-Minuten-Werte.
2. Daten, die vom Netzbetreiber mittels intelligentem Messgerät ausgelesen wurden, sind gemäß § 84 Abs. 2 ElWOG 2010 spätestens zwölf Stunden nach deren Auslesung aus dem Messgerät über ein kundenfreundliches Web-Portal kostenlos zur Verfügung zu stellen. Um Zugriff auf dieses Web-Portal zu erhalten, hat sich der Netzkunde beim Netzbetreiber über eine entsprechende Benutzerkennung (Username und Passwort) zu identifizieren.
3. Für Netzkunden mit Lastprofilzähler werden folgende Daten beim Netzbetreiber gespeichert:
 - 15 Minuten Lastprofile

- Monatszählerstände
4. Für Netzkunden mit Viertelstundenmaximumzählung werden folgende Daten beim Netzbetreiber gespeichert:
 - Viertelstundenmaximumleistungswert (das ist jeweils der höchste gemessene Viertelstundenmesswert in einem Kalendermonat);
 - monatliche Zählerstände der letzten 15 Monate
 5. Für alle Netzkunden werden zumindest folgende Daten beim Netzbetreiber gespeichert:
 - Vereinbartes bzw. erworbenes Ausmaß für die Inanspruchnahme des Netzes (Netznutzungsrecht) in kW und Überschreitungen dieses Netznutzungsrechts im Abrechnungszeitraum.
 6. Der Netzbetreiber hat die Verbrauchs- und Abrechnungsdaten für eine Dauer von drei Jahren ab Verfügbarkeit für Zwecke der nachträglichen Kontrolle der Richtigkeit, Rechtmäßigkeit und für Auskünfte gegenüber dem Netzkunden aufzubewahren und unentgeltlich an ihn und nur bei ausdrücklicher Anweisung durch den Netzkunden an einen genannten Dritten zu übermitteln.

XV. Übermittlung von Daten vom Netzbetreiber an Dritte

1. Die in diesen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen vorgesehenen Datenübermittlungen sind elektronisch in der jeweiligen, in den geltenden Marktregeln festgesetzten Art und Weise, durchzuführen. Der Netzbetreiber hat Sorge zu tragen, dass die für die Abrechnung der Systemnutzungsentgelte verwendeten Daten vollinhaltlich mit jenen Daten übereinstimmen, die er gemäß den geltenden Marktregeln an den Energielieferanten zu übermitteln hat. Der Netzbetreiber hat sämtliche Prozesse, insbesondere in Bezug auf die von ihm eingesetzte Informationstechnik, gemäß dem Stand der Technik gegen unberechtigten Zugriff und Manipulation abzusichern. Dies gilt insbesondere für alle Prozesse im Zusammenhang mit dem Einsatz intelligenter Messgeräte. Der Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist; bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.
2. Der Netzbetreiber hat dem Bilanzgruppenverantwortlichen die laut Marktregeln erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
3. Bei technischer Notwendigkeit sind dem Netzbetreiber die erforderlichen Erzeugungs- bzw. Verbrauchsfahrpläne so zeitgerecht zu übermitteln, dass der Netzbetreiber seine Verpflichtungen entsprechend der Marktregeln erfüllen kann.

4. Der Netzbetreiber hat den Lieferanten der an das Netz angeschlossenen Netzkunden die Daten der entnommenen elektrischen Energie sowohl einzeln, als auch aggregiert zu übermitteln. Dies gilt entsprechend im Fall einer nachträglichen Berichtigung von Daten. Der Netzbetreiber hat dem Lieferanten die Daten gemäß Ziffer 1, die für die Abrechnung der Energielieferung relevant sind, kostenlos in einem den geltenden Marktregeln entsprechendem Datenformat zu übermitteln. Zu diesen Daten zählen insbesondere die Zähl- bzw. Verbrauchswerte einzelner Tarifzählwerke von Doppel- und Mehrfachtarifzählern.
5. Der Netzbetreiber hat der Verrechnungsstelle die zur Berechnung der Kosten oder Vergütungen der Ausgleichsenergie erforderlichen Daten fristgerecht zu übermitteln.
6. Der Datenaustausch zwischen dem Netzbetreiber und dem Betreiber einer Erzeugungsanlage kann in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
7. Der Netzbetreiber hat dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem sein eigenes Netz verbunden ist, die erforderlichen und ausreichenden Informationen für einen sicheren und leistungsfähigen Betrieb der Anlage, den koordinierten Ausbau und die Sicherstellung der Interoperabilität der Netze zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Informationspflichten gelten für den Netzkunden gegenüber dem Betreiber jenes Netzes, an das er direkt angeschlossen ist.
8. Im Fall, dass das Entgelt für bezogene oder eingespeiste Energie auf Basis des gemessenen Lastprofils berechnet wird, hat der Netzbetreiber auf schriftliche Anfrage (auch e-Mail) des Netzkunden (oder eines von diesem bevollmächtigten Dritten) die Lastgangdaten einmal pro Abrechnungsperiode dem Netzkunden oder dem bevollmächtigten Dritten in elektronischer Form zu übermitteln.
9. Der Netzbetreiber übermittelt personenbezogene Daten des Netzkunden
 - a) an den vom Netzkunden jeweils bekanntgegebenen Lieferanten zum Zweck der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber dem Netzkunden im dafür notwendigen Umfang;
 - b) an die zuständige Schlichtungsstelle oder Behörde (einschließlich der Gerichte), wenn und soweit dies zu Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Netzbetreibers notwendig ist oder dazu eine gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung besteht;
 - c) an Dritte, die dem Netzkunden Dienstleistungen erbringen (z.B. Energieberater), nur nach vorhergehender ausdrücklicher Zustimmung des Netzkunden im Einzelfall (z.B. durch nachgewiesene Bevollmächtigung des Übermittlungsempfängers);
 - d) an potentielle Lieferanten des Netzkunden, insbesondere zum Zweck der Tarifauswahl und der Angebotslegung, nur nach vorhergehender ausdrücklicher Zustimmung des Netzkunden im Einzelfall (z.B. durch nachgewiesene Bevollmächtigung des Übermittlungsempfängers);

- e) an sonstige Dritte, wenn und soweit dazu eine gesetzliche Verpflichtung oder eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung des Netzbetreibers besteht, oder wenn und soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung des Netzbetreibers gegenüber dem Netzkunden notwendig ist (Unterabsätze (a) und (b) bleiben unberührt).

Von den vorstehenden Bestimmungen unberührt bleibt die Überlassung von Daten an Dienstleister des Netzbetreibers gemäß §10 DSGVO 2000 idgF.

XVI. Wechsel des Lieferanten und/oder der Bilanzgruppe

1. Die Durchführung des Lieferantenwechsels dauert höchstens drei Wochen. Das Verfahren ist im Detail in der jeweils geltenden Verordnung der E-Control gemäß § 76 EIWOG (Wechselverordnung 2014) geregelt. Das Verfahren bei Einwänden des bisherigen Lieferanten gegen den Wechsel („Einwand aus zivilrechtlichen Gründen“) und Sonderprozesse wie Anmeldung (aktiver oder inaktiver Anschluss) und Abmeldung sind ebenfalls in dieser Verordnung geregelt.
2. Zum Wechseltermin sind die Verbrauchswerte des Netzkunden vom Netzbetreiber bereitzustellen und sowohl dem bisherigen als auch dem neuen Lieferanten zu übermitteln. Im Einzelnen gilt folgendes:
 - Ist eine taggenaue Ermittlung durch Fernauslesung möglich, ist diese vom Netzbetreiber durchzuführen. Ist dies nicht möglich, kann der Netzkunde innerhalb von fünf Arbeitstagen vor und nach dem Wechseltermin eine Selbstablesung vornehmen und die Daten dem Netzbetreiber mitteilen.
 - Ist für die Abrechnung eine rechnerische Ermittlung des Verbrauchs notwendig, so ist diese bei Zählpunkten ohne Lastprofilzähler vom Netzbetreiber ausschließlich anhand der geltenden, standardisierten Lastprofile transparent und nachvollziehbar durchzuführen. Weicht eine rechnerische Verbrauchswertermittlung von den tatsächlichen Werten ab, so ist eine unentgeltliche Rechnerkorrektur vorzunehmen.
3. Besteht jedoch der Netzkunde, der bisherige oder der neue Lieferant auf der Ablesung des Verbrauchs zum Wechseltermin durch den Netzbetreiber, wird dieser die Ablesung vornehmen. Sofern der Netzbetreiber vorher auf die Kosten der Ablesung hingewiesen hat, kann er dem jeweiligen Auftraggeber den Aufwand in der Höhe gemäß Systemnutzungsentgelte-Verordnung in Rechnung stellen, sofern diese Ablesung über die Erfordernisse der Abrechnung der Systemnutzungsentgelte hinausgeht.
4. Der Netzbetreiber hat zum Wechseltermin unentgeltlich für den Zeitraum von der letzten Abrechnung bis zum Wechseltermin eine Rechnung zu erstellen. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden spätestens sechs Wochen nach Vollziehung des Lieferantenwechsels die

Rechnung zu übermitteln. Wenn der bisherige Lieferant auch die Rechnung für die Netznutzung gelegt hat, ist die Netzrechnung binnen drei Wochen an den bisherigen Lieferanten zu übermitteln, damit dieser die 6-wöchige Frist gegenüber dem Netzkunden einhalten kann.

XVII. Datenschutz und Geheimhaltung

1. Der Netzbetreiber darf die zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlichen Daten der Netzkunden ausschließlich gemäß den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen verwenden und an Verrechnungsstellen, Bilanzgruppenverantwortliche, Lieferanten und Netzbetreiber weitergeben, die diese Daten zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigen.
2. Darüber hinaus hat der Netzbetreiber sonstige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Netzkunden, von denen er in Zusammenhang mit dem Netzbetrieb Kenntnis erlangt, strikt vertraulich zu behandeln und darf sie Dritten gegenüber nicht offen legen.
3. **Insbesondere ist der Netzbetreiber berechtigt, allen Lieferanten, die ihm glaubhaft machen, dass diese Daten für die Durchführung des Versorgerwechsels benötigt werden, die Kundendaten (Name, Anlageadresse, Zählpunktnummer, Verbrauchsdaten) auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Die Zustimmung des Netzkunden ist jederzeit widerruflich.**
4. Der Netzkunde hat als Betroffener iSd § 4 Z 3 DSG 2000 das Recht, Auskunft gemäß § 26 DSG 2000 zu verlangen.
5. Der Netzbetreiber übermittelt personenbezogene Daten an Dritte nur, wenn und soweit dies gemäß § 7 Abs 2 DSG 2000 zulässig ist, insbesondere schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Netzkunden nicht verletzt werden (§ 8 Abs 3 DSG).

XVIII. Datenschutzbestimmungen bei intelligenten Messgeräten

1. Für die Übermittlung von personenbezogenen 15-Minuten-Werten ist eine Zustimmung bzw. entsprechende vertragliche Vereinbarung erforderlich (vgl. Punkt. XIII. Übermittlung von Daten an den Netzbetreiber).
2. Für die Zwecke der Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebes sowie der Energiestatistik können die 15-Minuten-Werte in begründeten lokalen Einzelfällen auch ohne Zustimmung des Netzkunden ausgelesen werden, wobei der Netzkunde in diesen Fällen zeitnah darüber zu informieren ist. Weiter können die 15-Minuten Werte auf Anordnung des BMWFW oder der Regulierungsbehörde aus den in § 84a Abs 1 ElWOG genannten Zwecken ausgelesen werden, sofern sie unmittelbar nach deren Auslesung aggregiert und anschließend anonymisiert werden.

3. Die Freigabe der Anzeige eines intelligenten Messgerätes ist entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu gestalten. Im Falle eines Kundenwechsel oder einer Auflösung des Vertragsverhältnisses mit dem Netzbetreiber wird die Anzeige der historischen Messwerte der vorhergehenden Vertragsverhältnisse, sofern vorhanden, dahingehend abgesichert, dass eine Ablesung anhand der Anzeige des intelligenten Messgerätes durch Nichtberechtigte verhindert wird. Diese Sperrung wird auf Kundenwunsch unverzüglich und kostenlos aufgehoben, sobald keine Messwerte des vorhergehenden Vertragsverhältnisses mehr im intelligenten Messgerät selbst zur Verfügung stehen.
4. Die Inanspruchnahme des Web-Portals gemäß Punkt XIV. hat die Fernauslesung der Verbrauchsdaten aus dem intelligenten Messgerät zur Voraussetzung. Die Datenbereitstellung im Web-Portal endet jeweils nach Ablauf von 36 Monaten ab Verfügbarkeit sowie im Falle der Auflösung des Vertragsverhältnisses mit dem Netzbetreiber.

XIX. Rechnungslegung

1. Die Rechnungslegung hat spätestens sechs Wochen nach der für die Abrechnungsperiode relevanten Zählerstandsermittlung zu erfolgen. Der Netzbetreiber hat die Rechnung über die Systemnutzungsentgelte innerhalb von drei Wochen an den Lieferanten zu übermitteln, sofern der Lieferant auch die Rechnung über die Netznutzung legt.
2. Die Rechnungen sind binnen vierzehn Tagen ab Postaufgabe- bzw. Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax, etc.) zur Zahlung fällig. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich.
3. Die Rechnungen haben § 81 ElWOG zu entsprechen und haben dort genannte Pflichtbestandteile zu enthalten.
Sofern eine Rechnung mehrere Zählpunkte abdeckt, sind diese Angaben für alle Zählpunkte anzuführen.
4. Die Abrechnung der laufenden Systemnutzungsentgelte erfolgt durch Monatsrechnungen oder Rechnungen über längere zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Zeiträume mit zwischenzeitlichen Teilzahlungen. Ein Abrechnungszeitraum soll im Regelfall 1 Jahr und 60 Tage nicht überschreiten. Endverbrauchern ist auf Wunsch eine unterjährige Abrechnung zu gewähren. Teilzahlungen orientieren sich an den erfassten Messdaten. Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraumes die Entgelte, so wird die für die neuen Entgelte maßgebliche Einspeisung oder Entnahme anhand der geltenden, standardisierten Lastprofile transparent und nachvollziehbar berechnet, wenn keine abgelesenen oder ausgelesenen Zählerstände vorliegen. Gibt ein Netzkunde dem Netzbetreiber den Zählerstand frühestens fünf Arbeitstage vor Ende der Abrechnungsperiode oder vor der

Entgeltänderung bzw. spätestens fünf Arbeitstage danach bekannt, so hat der Netzbetreiber diesen Wert, sofern er plausibel erscheint, anstelle der Methodik der Standardlastprofile zur Verbrauchsermittlung heranzuziehen. Weicht eine rechnerische Verbrauchsermittlung von den tatsächlichen Werten ab, so ist eine unentgeltliche Rechnungskorrektur vorzunehmen.

5. Netzkunden mit intelligenten Messgeräten haben zumindest das Wahlrecht zwischen einer monatlichen Rechnung und einer Jahresabrechnung.
6. Der Netzbetreiber hat auf Ansuchen des Netzkunden binnen zwei Arbeitstagen nach Einlangen im Abrechnungssystem eine Rechnungskorrektur vorzunehmen und dem Netzkunden die korrigierte Rechnung umgehend zu übermitteln, wenn alle für die Durchführung erforderlichen Informationen vorliegen. Fehlen Informationen, hat der Netzbetreiber die benötigten weiteren Angaben umgehend vom Netzkunden anzufordern.
7. Ergibt die Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag für die Dauer des vorausgehenden Ablesezeitraumes richtig gestellt, darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus. Ist die Auswirkung des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, ermittelt der Netzbetreiber die Einspeisung oder Entnahme nach Schätzung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und wenn vorhanden aufgrund der vorjährigen Einspeisung oder der vorjährigen Entnahme.
8. Wurde das Ausmaß der Netzdienstleistungen über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinaus fehlerhaft, nicht vollständig oder überhaupt nicht gemessen und kommt es auch zu keiner einverständlichen Festlegung durch die Vertragsparteien, ermittelt der Netzbetreiber die Netzdienstleistungen nach einem der folgenden Verfahren unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse
 - a) Heranziehung der Messwerte einer allenfalls vorhandenen Kontrolleinrichtung;
 - b) Berechnung der durchschnittlichen Netzdienstleistungen: Dabei werden die durchschnittlich beanspruchten Netzdienstleistungen vor der letzten fehlerfreien Erfassung, und die durchschnittlich beanspruchten Netzdienstleistungen nach Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt.;
 - c) Schätzung aufgrund der in einem vergleichbaren Zeitraum beanspruchten Netzdienstleistungen;
 - d) Berücksichtigung außergewöhnlicher Umstände in der Sphäre des Netzbenutzers, die zu nicht nur geringfügigen Abweichungen vom bisherigen Nutzungsverhalten führen (z.B. längere Ortsabwesenheit).

9. Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Netzbetreibers oder mit Ansprüchen zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Netzkunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder vom Netzbetreiber anerkannt worden sind.
10. Wenn eine Vereinbarung zwischen Lieferant, Netzbetreiber und Netzkunden betreffend die Anwendung des „Vorleistungsmodells“ gemäß RZ 1536 USTR 2000 vorliegt, so ist die Rechnungsausstellung bzw. –übermittlung in einer Form vorzunehmen, die es dem Lieferanten ermöglicht, gemäß § 12 UStG den Vorsteuerabzug vorzunehmen. Die Rechnungen werden in diesem Fall direkt an den Lieferanten des Netzkunden gesendet. Der Lieferant bezahlt diese Rechnung und legt an den Netzkunden eine Gesamtrechnung bestehend aus Energie- und Netzentgelten. Der Lieferant wird durch die Anwendung des Vorleistungsmodells nicht Schuldner des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber hat die den Rechnungen zugrunde liegenden Daten im in den Sonstigen Marktregeln festgelegten Format dem Lieferanten elektronisch zu übermitteln, wobei sichergestellt sein muss, dass die übermittelten Daten der Netzrechnungen (insbesondere hinsichtlich der verbrauchten Energie) mit den übermittelten Daten der entnommenen Energie übereinstimmen.
11. Bei Beendigung des Vertrages hat der Netzbetreiber dem Netzkunden spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und nach Vorliegen der vom Netzkunden für die Rechnungserstellung zu liefernden Daten die Abschlussrechnung zu übermitteln. Wenn der bisherige Lieferant auch die Rechnung für die Netznutzung gelegt hat, ist die Netzrechnung binnen drei Wochen an den bisherigen Lieferanten zu übermitteln, damit dieser die sechswöchige Frist gegenüber dem Netzkunden einhalten kann.

XX. Vertragsstrafe

1. Der Netzbetreiber kann eine Vertragsstrafe verlangen, wenn der Netzkunde unbefugt das Netz benützt. Eine unbefugte Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen liegt vor, wenn
 - Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen umgangen oder beeinflusst werden;
 - die Netzdienstleistung vor der Anbringung der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen in Anspruch genommen wird;
 - die Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen nach der Einstellung der Netzdienstleistung oder Vertragsauflösung gemäß Punkt XXVI. erfolgt und die Anlage vom Netzbetreiber stillgelegt wurde;

- der Netzkunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, alle für die Entgeltbemessung maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse (zB. Zählpunktfestlegung für einen neuen Haushalt; falsche Ablesung; tatsächliche Verhältnisse bei Firmengründungen) dem Netzbetreiber mitzuteilen.
2. Die Vertragsstrafe wird so bemessen, dass die für den Vertrag des Netzbenutzers geltenden Preisansätze mit einem Zuschlag von 25 Prozent verrechnet werden. Dabei werden für die Dauer der unbefugten Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen die Verbrauchsdaten für vergangene Abrechnungsperioden herangezogen. Liegen diese Daten nicht vor, ist vom Verbrauch vergleichbarer Anlagen auszugehen.
 3. Die Vertragsstrafe kann für ein Jahr berechnet werden, wenn die Dauer der unbefugten Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen nicht mit ausreichender Genauigkeit festgestellt werden kann.

XXI. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

1. Der Netzbetreiber kann Vorauszahlung in angemessener Höhe (betreffend Netznutzung in Höhe von drei Teilzahlungsbeträgen bzw. drei Monatsrechnungen) verlangen, wenn infolge eines qualifizierten Zahlungsverzuges (wiederholte erfolglose Mahnung) oder nach anderen konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalles (zB. laufende Exekutionsverfahren gegen den Netzkunden) zu erwarten ist, dass der Netzkunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Die Aufforderung zur Vorauszahlung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Rechnungsbetrag des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder nach dem durchschnittlichen Rechnungsbetrag vergleichbarer Netzkunden und darf die Teilbetragszahlungen für einen Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigen. Wenn der Netzkunde glaubhaft macht, dass sein Rechnungsbetrag für die zukünftige Abrechnungsperiode erheblich geringer sein wird, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
2. Statt einer Vorauszahlung, kann der Netzbetreiber die Leistung einer Sicherheit (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in angemessener Höhe (betreffend Netznutzung in Höhe von drei Teilzahlungsbeträgen bzw. drei Monatsrechnungen) verlangen oder die Netznutzung mittels Einrichtungen zur Vorausverrechnung (Pre-Payment-Zähler) freigeben. Der Netzbetreiber kann sich aus der Sicherheit bedienen, wenn der Netzkunde im Verzug ist und nach Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit ist vom Netzbetreiber umgehend an den Netzkunden zurückzustellen, wenn die Voraussetzungen für ihre Leistung wegfallen, wobei im Falle einer Barsicherheit diese zum jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verzinst zurückgestellt wird. Die Rückgabe kann auch auf Kundenwunsch erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen 6 Monate lang regelmäßig nachkommt.

3. Wird eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung für die Netznutzung gefordert, hat jeder Netzkunde ohne Lastprofilzähler stattdessen das Recht auf Nutzung eines Zählgerätes mit Prepayment-Funktion.

XXII. Abschlagszahlungen (Teilbetragsvorschreibungen)

1. Der Netzbetreiber kann Abschlagszahlungen (Teilbetragsvorschreibungen) verlangen, wenn die Netzdienstleistungen über mehrere Monate abgerechnet werden. Dabei ist eine Zahlung zumindest zehnmal jährlich anzubieten. Die Abschlagszahlungen werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauches in kWh tagesanteilig berechnet und dabei die aktuellen Netznutzungsentgelte zugrunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, werden die Teilbetragsvorschreibungen nach den durchschnittlichen Netzdienstleistungen für vergleichbare Netzkunden berechnet. Macht der Netzbetreiber oder der Netzkunde eine andere Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen glaubhaft, so muss dies angemessen berücksichtigt werden.
2. Die der Teilbetragsrechnung zugrunde liegende Energiemenge in kWh ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die schriftliche Mitteilung kann auch auf der Jahresabrechnung oder auf der ersten Teilzahlungsvorschreibung erfolgen.
3. Ergibt die Jahresabrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen geleistet wurden, so muss der Netzbetreiber den übersteigenden Betrag mit den nächsten Abschlagsforderungen verrechnen oder auf Kundenwunsch rückerstatten. Beträge, die niedriger sind als die Abschlagsforderungen für zwei Monate, werden ausschließlich gegenverrechnet.
4. Ist der Netzkunde Verbraucher iSd KSchG, so ist dem Netzkunden auf seinen Wunsch die Möglichkeit einer Ratenvereinbarung einzuräumen, wenn die Abrechnung ergibt, dass die Abschlagszahlungen ordnungsgemäß entrichtet, aber zu gering bemessen wurden.

XXIII. Zahlungen der Netzkunden

1. Zahlungen der Netzkunden sind abzugsfrei auf ein Konto des Netzbetreibers zu leisten. Zahlungen mittels Scheck sind ausgeschlossen und haben demnach keine schuldbefreiende Wirkung. Bei Zahlungsverzug werden ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von vier Prozentpunkten über dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz sowie bei Unternehmensgeschäften in der Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verrechnet.
2. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden die Möglichkeit zur Barzahlung offener Forderungen, Sicherheitsleistungen und Vorauszahlungen zumindest innerhalb der Geschäftszeiten des Netzbetreibers einzuräumen. Für Barzahlung dürfen dem Kunden keine Kosten verrechnet werden.

3. Der Netzkunde ist verpflichtet, die Kosten für die Betreuung und/oder die Einbringung der Forderung dem Netzbetreiber zu bezahlen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreuung und/oder Einbringung notwendig sind, den Netzkunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwaltes hat der Netzkunde die Kosten gemäß dem jeweils geltenden Rechtsanwaltstarifgesetzes, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der jeweils geltenden Inkassogebührenverordnung liegen dürfen. Für Mahnungen wird der Kostenersatz gemäß Preisblatt verrechnet. Ist der Netzkunde Unternehmer iS des Unternehmensgesetzbuches, ist der Netzbetreiber darüber hinaus berechtigt, bei Zahlungsverzug des Netzkunden eine pauschale Entschädigung für Betreuungskosten in Rechnung zu stellen.
4. Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z.B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) ist der Netzbetreiber berechtigt, für den Mehraufwand je Zahlungsvorgang einen angemessenen Pauschalbetrag, maximal jedoch EUR 2,00 in Rechnung zu stellen.
5. Sofern der Lieferant auch die Rechnung über die Netznutzung legt, ist der Netzbetreiber berechtigt, bei Zahlungsverzug des Netzkunden mit der Netz- und Energierechnung, die auch ihm als Netzbetreiber obliegende Durchführung des Mahnverfahrens gemäß Punkt XIX. dem Lieferanten zu übertragen.

XXIV. Formvorschriften/Teilungültigkeit

1. Der Netzzugangsvertrag, sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen hiezu bedürfen der Schriftform. Auf Seiten des Netzbetreibers wird der Schriftform auch durch elektronisch reproduzierte Unterschrift genüge getan.
2. Ist der Netzkunde ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, sind auch mündliche Erklärungen des Netzbetreibers oder seines Vertreters wirksam.
3. Der Netzkunde kann sich bei der Abgabe von Meldungen und Erklärungen durch Dritte, insbesondere auch Lieferanten und Bilanzgruppenverantwortlichen, vertreten lassen. Eine entsprechende Bevollmächtigung ist dem Netzbetreiber durch Übermittlung einer Vollmacht nachzuweisen, wobei die elektronische Übermittlung ausreichend ist.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des Netzzugangsvertrags und/oder dieser Allgemeinen Netzbedingungen einschließlich der Beilagen und Anlagen und etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Für Unternehmer im Sinne des KSchG gilt: Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine

ihr im wirtschaftlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

XXV. Rechtsnachfolge

1. Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle aus dem Netzzugangsvertrag entstandenen Rechte und Pflichten verbindlich auf ihre etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit die Voraussetzungen für den Netzzugang erfüllt sind. Der übertragende Vertragspartner wird, unbeschadet seines Rechtes auf Kündigung, von den durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn der Nachfolger in die Verpflichtungen dem anderen Vertragspartner gegenüber rechtsverbindlich eingetreten ist.
2. Jede Rechtsnachfolge ist dem Vertragspartner unverzüglich bekannt zu geben.
3. Will ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Netzzugangsvertrags eintreten, ist hierfür die Zustimmung des Netzbetreibers erforderlich. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes, kann der bisherige oder der neue Netzkunde eine Ablesung des Verbrauchs zu diesem Zeitpunkt durch den Netzbetreiber verlangen. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Ablesung vorzunehmen. Der Netzbetreiber kann dafür ein Entgelt gemäß § 11 Systemnutzungsentgelte-Verordnung in Rechnung stellen. Die Ermittlung des Verbrauchs durch Ablesung kann durch eine gemeinsam bestätigte Selbstablesung beider Netzkunden ersetzt werden. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes, ohne dass eine (End-)Abrechnung verlangt worden ist, so haften der bisherige und der neue Netzkunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum. Der Netzbetreiber hat den neuen Netzkunden auf diesen Umstand anlässlich des Vertragsüberganges hinzuweisen.
4. Einem Rechtsnachfolger steht das Recht auf Rückerstattung des Netzbereitstellungsentgelts nach Maßgabe der Punkte IV. 7. und Anhang I Punkt 2.7. zu, wenn dieser anlässlich der dauernden Verringerung des Ausmaßes der bereitgestellten Anschlussleistung, der dauernden Stilllegung des Netzanschlusses oder einer Anlagenaufteilung ein entsprechendes Einvernehmen über die Rückzahlung mit dem bisherigen Vertragspartner schriftlich nachweist. Kann der Rechtsnachfolger diesen Nachweis mit zumutbarem Aufwand nicht erbringen, hat der Netzbetreiber dem Rechtsnachfolger das Netzbereitstellungsentgelt dann rückzuerstatten, wenn sich der Rechtsnachfolger verpflichtet, den Netzbetreiber hinsichtlich allfälliger Ansprüche des Rechtsvorgängers schad- und klaglos zu halten.

XXVI. Störungen in der Vertragsabwicklung/Abschaltung

1. Jeder Vertragspartner darf seine Verpflichtungen aus dem Netzzugangsvertrag einschließlich der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen dann aussetzen und insbesondere die Netzdienstleistungen unterbrechen, wenn der andere Vertragspartner die

Bestimmungen des Vertrages verletzt und nicht bloß eine geringfügige und alsbald behebare Zuwiderhandlung vorliegt. Falls dies zur Unterbrechung der Netzdienstleistung technisch erforderlich ist, ist der Netzkunde auf Aufforderung durch den Netzbetreiber verpflichtet, den Zugang zur Messeinrichtung zu ermöglichen und/oder die Messeinrichtung herauszugeben.

2. Als Zuwiderhandlungen, die eine sofortige Aussetzung der Vertragsabwicklung rechtfertigen, gelten insbesondere:
 - a) Abweichungen des Netzkunden von vereinbarten Einspeisungen oder Entnahmen, soweit hierdurch die Aufgabenerfüllung des Netzbetreibers wesentlich beeinträchtigt wird;
 - b) unbefugte Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen durch den Netzkunden;
 - c) unzulässige Einwirkungen auf das Netz oder sonstige Einrichtungen eines Vertragspartners (insbesondere Manipulation von Messeinrichtungen);
 - d) sicherheitstechnische Mängel der Anlagen eines Vertragspartners bei unmittelbar drohender Gefahr;
 - e) Netzparallelbetrieb einer Erzeugungsanlage ohne Zustimmung des Netzbetreibers
 - f) die mehrfache beharrliche Zutrittsverweigerung gegenüber dem Netzbetreiber bzw. dem mit einem Ausweis ausgestatteten legitimierten Beauftragten des Netzbetreibers;
 - g) Anschluss eines Dritten an die Anlage des Netzkunden ohne die Zustimmung des Netzbetreibers.

3. Bei allen übrigen Zuwiderhandlungen wie z.B. bei Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen (Zahlungsverzug, Verweigerung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung) ist der Netzbetreiber nur dann zur physischen Trennung der Netzverbindung (Abschaltung) berechtigt, wenn dem eine zweimalige Mahnung inklusive jeweils mindestens zweiwöchiger Nachfristsetzung vorangegangen ist. Die zweite Mahnung hat auch eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten. Bei jeder Mahnung hat der Netzbetreiber auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Anlauf- und Beratungsstelle nach § 82 Abs 3 EIWOG hinzuweisen. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen (qualifiziertes Mahnverfahren). Der Netzbetreiber hat den Versorger zeitgerecht über die Aussetzung zu informieren.

4. Abschaltungen von Anlagen von Haushaltskunden und Kleinunternehmen wegen Zahlungsverzuges dürfen nicht am letzten Arbeitstag vor Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen erfolgen.

5. Der Netzbetreiber ist über Ziffer 2 hinaus berechtigt, seine Verpflichtungen ohne Einhaltung eines qualifizierten Mahnverfahrens gem. Ziffer 3 auszusetzen oder einzuschränken,
 - a) um eine unmittelbare, auch bloß vermutete Gefahr für Personen oder Sachen abzuwenden;
 - b) bei einer durch höhere Gewalt oder sonstige, nicht in seinem Bereich liegende, Umstände bedingten Verhinderung der Erbringung der Netzdienstleistungen;
 - c) bei einem drohenden oder bereits eingetretenen Netzzusammenbruch;
 - d) wenn dies durch die Befolgung behördlicher Anordnungen, Auflagen usw. erforderlich ist;
 - e) bei Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten;
 - f) bei Beendigung der unmittelbaren Mitgliedschaft zu einer Bilanzgruppe ohne gleichzeitige Bekanntgabe der Mitgliedschaft zu einer neuen Bilanzgruppe oder bei Unterlassen der Meldung der Nichtzugehörigkeit zu einer Bilanzgruppe;
 - g) bei Beendigung des Energieliefervertrages. Der Netzbetreiber hat den Netzkunden über die Konsequenzen eines fehlenden Energieliefervertrages und die Kosten einer Abschaltung nach Maßgabe der Verordnung gemäß § 76 EIWOG (Wechselverordnung 2014) vor der Abschaltung zu informieren. Eine rechtzeitige Vorlage eines neuen Energieliefervertrages verhindert die Abschaltung;
6. Bei geplanten Versorgungsunterbrechungen hat der Netzbetreiber die betroffenen Netzkunden mindestens fünf Tage vor Beginn in geeigneter Weise zu verständigen und über die geplante Dauer der Versorgungsunterbrechung zu informieren. Betrifft die Aussetzung einen größeren Kreis von Netzkunden, gibt der Netzbetreiber die Aussetzung in ortsüblicher oder vertraglich festgesetzter Weise bekannt. Hat der Netzbetreiber im Einzelfall mit dem Netzkunden das Einvernehmen hergestellt, kann die Benachrichtigung auch kurzfristiger erfolgen.
7. Die Verpflichtung zur fristgerechten Verständigung im Voraus entfällt, wenn sie nach den Umständen nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist (ungeplante Versorgungsunterbrechung). Bei ungeplanten Versorgungsunterbrechungen hat der Netzbetreiber die unbedingt erforderlichen Arbeiten zu deren Behebung unverzüglich zu beginnen und ehestmöglich zu beenden, und die betroffenen Netzkunden über die voraussichtliche oder tatsächliche Dauer der Versorgungsunterbrechung in geeigneter Weise zu informieren.
8. In jedem Fall darf die Aussetzung oder die physische Trennung nur solange dauern, bis die sie begründenden Ursachen zu bestehen aufgehört haben oder beseitigt worden sind. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Anlage treffen – soweit ein Verursacher nicht festgestellt

werden kann – den Netzkunden. Der Netzkunde hat keinen Ersatzanspruch für allfällige im Zusammenhang mit der rechtmäßigen Aussetzung, physischen Trennung und Wiedereinschaltung der Anlage entstandene Kosten.

9. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Netzkunden die Wiederherstellung des Netzzugangs nach Abschaltung nach Wegfall der Vertragsverletzung durch den Netzkunden (insbesondere durch Zahlungsverzug) spätestens am nächsten Arbeitstag nach Wegfall der Vertragsverletzung durch den Netzkunden anzubieten und durchzuführen. Voraussetzung ist jedoch die Kenntnis des Netzbetreibers über den Bestand eines aufrechten Liefervertrages bzw. die Beauftragung durch den Lieferanten. Bei Abschaltungen wegen Zahlungsverzuges hat der Netzkunde die Einzahlung der offenen Forderung sowie einer allfälligen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nachzuweisen.
10. Beruft sich ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes oder ein Kleinunternehmer gegenüber einem Lieferanten auf das Recht auf Grundversorgung gemäß § 77 ElWOG, ist der Netzbetreiber zur Netzdienstleistung, unbeschadet allfälliger bis zu diesem Zeitpunkt ausständiger Zahlungen, verpflichtet. Der Netzbetreiber kann jedoch die Netzdienstleistung von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (bei Verbrauchern iSd KSchG in der Höhe von max. einer Teilbetragszahlung für einen Monat) abhängig machen. Beruft sich ein Netzkunde auf das Recht auf Grundversorgung und wird erneut mit Zahlungen säumig, ist der Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur Abschaltung berechtigt. Ziffer 3 (Mahnverfahren) gilt sinngemäß. Der Netzkunde kann die Abschaltung abwenden, indem er sich zur Vorausverrechnung mittels Prepaymentfunktion für künftige Netznutzung und Energielieferung verpflichtet. Die Vorausverrechnung mit Prepaymentzahlung ist bei Kleinunternehmen mit einem Lastprofilzähler nicht zulässig.
11. Beruft sich ein Netzkunde auf das Recht auf Grundversorgung gemäß § 77 ElWOG, ist sinngemäß das Verfahren einer Anmeldung im Sinne der Verordnung gemäß § 76 ElWOG (Wechselverordnung 2014) heranzuziehen.
12. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Wunsch des Kunden zu deaktivieren, wenn der Netzkunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Lieferanten und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.
13. Im Rahmen der Prepaymentfunktion können auf Kundenwunsch die in der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände über einen Zeitraum von sechs Monaten über die Prepaymentfunktion bezahlt werden. Auf Wunsch des Kunden können die Rückstände auch über einen kürzeren Zeitraum bezahlt werden.

XXVII. Auflösung aus wichtigem Grund

1. Das Recht beider Vertragspartner zur Auflösung des Netzzugangsvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
2. Ein wichtiger Grund liegt für den Netzbetreiber insbesondere dann vor, wenn:
 - a) sich der Netzkunde – trotz eines durchgeführten Mahnverfahrens nach Punkt XXVI Ziffer 3 – mit der Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung in Verzug befindet oder andere Pflichten, die nicht zur sofortigen Aussetzung berechtigen, verletzt;
 - b) der Netzkunde die Verletzung wesentlicher anderer Pflichten, die zur sofortigen Aussetzung berechtigen, aus diesem Vertrag nicht beendet;
 - c) wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
3. Der Netzbetreiber hat den Lieferanten über die Vertragsbeendigung zeitgerecht zu informieren.

XXVIII. Änderung der Verhältnisse und der Allgemeinen Bedingungen

1. Sollte infolge künftig erlassener Gesetze, Verordnungen oder behördlicher Entscheidungen die Netznutzung unmittelbar oder mittelbar verteuert oder verbilligt werden, so erhöhen bzw. ermäßigen sich die Preise ab dem Zeitpunkt, in dem die genannten Umstände wirksam werden, auf die sich danach ergebende Höhe. Durch Verordnung festgesetzte Fixpreise gelten daher unmittelbar für dieses Vertragsverhältnis.
2. Werden gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des Netzzugangsvertrages geänderte Allgemeine Netzbedingungen genehmigt, so wird der Netzbetreiber den Netzkunden von den Änderungen binnen 4 Wochen in einem an ihn persönlich gerichteten Schreiben (z.B. Kundenzeitung) in Kenntnis setzen und dem Netzkunden auf Wunsch zusenden. In diesem Schreiben oder auf der Rechnung sind die Änderungen der Allgemeinen Bedingungen und die Kriterien, die bei der Änderung nach diesem Bundesgesetz einzuhalten sind, nachvollziehbar wiederzugeben. Die Änderungen gelten ab dem nach Ablauf von drei Monaten folgenden Monatsersten als vereinbart.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Netzzugangsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann vom Netzkunden zum Ende eines jeden Kalendermonats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden, sofern nicht anders vereinbart ist. Bei einer dauerhaften Stilllegung der Anlagen des Netzkunden kann dieser den Netzzugangsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Im Fall eines Mieterwechsels kann der Netzzugangsvertrag vom Netzkunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sieben Arbeitstagen gekündigt werden. Wenn der Netzkunde übersiedelt ist oder die Inanspruchnahme der Netzdienstleistung einstellt, aber den

Vertrag nicht gekündigt hat, kann der Netzbetreiber den Vertrag jederzeit als erloschen behandeln. Bis dahin hat der Netzkunde seinen Vertrag zu erfüllen.

XXIX. Haftung

1. Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadensrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.
2. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

XXX. Streitigkeiten und Gerichtsstand

1. Soweit für die aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten die Gerichte zuständig sind, entscheidet das am Sitz des Netzbetreibers sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht beseitigt wird.
2. Die Bestimmung des Abs. 1 bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumenschutzgesetzes, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben.
3. Bei Meinungsverschiedenheiten über alle Fragen des Netzzuganges kann der Kunde sich (ua. mittels Beschwerdeformular unter www.netzgmbh.at) an den Netzbetreiber wenden und/oder die von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Oberösterreich, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich und den Netzbetreibern eingerichtete OÖ Schlichtungsstelle (p.A. Energie AG Customer Services GmbH, Böhmerwaldstraße 3, 4021 Linz) anrufen. Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte sowie der Elektrizitätsbehörden wird durch die Bestimmungen über die Schlichtungsstelle nicht berührt.
4. Der Netzkunde kann Streitigkeiten über die aus dem Verhältnis zwischen Netzkunde und Netzbetreiber entspringenden Verpflichtungen, insbesondere die anzuwendenden Bedingungen und Systemnutzungsentgelte von der Regulierungskommission entscheiden lassen (§12 Abs 1 Ziffer 3 Energie-Control-Gesetz). Erst nach Zustellung des Bescheides der Regulierungskommission kann der Netzkunde den Streit innerhalb von vier Wochen beim zuständigen Gericht anhängig machen (§ 12 Abs 4 Energie-Control-Gesetz).
5. Unbeschadet der Zuständigkeit der Regulierungskommission und der ordentlichen Gerichte können sowohl der Netzbetreiber als auch der Netzkunde Streit- oder Beschwerdefälle, wie z.B. Streitigkeiten aus der Abrechnung von Systemnutzungsentgelten, der E-Control vorlegen (Streitschlichtung der Streitschlichtungsstelle gemäß § 26 Energie-Control-Gesetz). Die Einleitung des Verfahrens vor der Regulierungsbehörde hemmt den Fortlauf der Verjährung.

Anhang I.)

Übrige Bestimmungen für die Kundenanlage, Netzzutritt und Netzbereitstellung, Netztarifzuordnung

1. Netzzutritt

1.1. Netzzutrittsentgelt

Die Höhe des Netzzutrittsentgeltes umfasst die Herstellungskosten der neuen Anschlussanlage oder die Änderung der Anschlussanlage zuzüglich eines Betrages in Höhe des auf den jeweiligen Netzkunden entfallenden Anteiles einer bereits getätigten Vorfinanzierung (seitens des Netzbetreibers oder eines Netzkunden). Zu den Herstellungskosten zählen auch jene für die Verbindung der Anschlussanlage mit dem Netz des Netzbetreibers am Anschlusspunkt.

1.2. Temporäre Anlagen

Temporäre Anlagen (Bauprovisorien oder vorübergehende Anschlüsse für Schausteller usw.) wird der Netzbetreiber an sein Netz anschließen. Für das Anklemmen von temporären Anlagen auf der Niederspannungsebene kann ein Pauschalbetrag (Preisblatt Netzbetreiber) verrechnet werden.

Zum Zeitpunkt der Errichtung der definitiven Anschlussanlage durch den Netzbetreiber, ist das Netzzutrittsentgelt zuzüglich allfälliger Mehrkosten für eine stufenweise Anschlusserrichtung und das Netzbereitstellungsentgelt zu bezahlen.

1.3. Anschlussanlage

1.3.1. Die Anschlussanlage (Netzanschluss) ist die physische Verbindung der Anlage eines Netzkunden mit dem Netzsystem. Sie beginnt am vertraglich vereinbarten Anschlusspunkt (technisch geeignete Anschlussstelle im Verteilernetz) und endet an der vertraglich vereinbarten Übergabestelle (Eigentumsgrenze).

Der Netzbetreiber bestimmt im Rahmen des Anschlusskonzeptes Art, Zahl und Lage der Teile der Anschlussanlage unter Wahrung der berechtigten Interessen des Netzkunden. Bei der Festlegung des Anschlusspunktes ist auf Netzzurückwirkungen in Hinblick auf das Ausmaß der Netznutzung Bedacht zu nehmen.

Anschlussanlagen gehören, soweit nicht anders vereinbart, zum Verteilernetz des Netzbetreibers. Vor dem Anschluss der Anlagen des Netzkunden ist von einem behördlich befugten Unternehmen (z.B. konzessionierter Elektrotechniker) zu bestä-

tigen, dass die Kundenanlage vorschriftgemäß errichtet wurde. Der Netzbetreiber haftet nicht für sicherheitstechnische Mängel der Kundenanlage.

Die Anschlussanlage kann zur Belieferung einer oder mehrerer Kundenanlagen dienen. Im Falle der gemeinsamen Anschlussanlage ist für die Festlegung des technisch geeigneten Anschlusspunktes der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem ersten Netzkunden maßgebend.

1.3.2. Übergabestelle/Eigentumsgrenze:

Sofern zwischen dem Netzkunden und dem Netzbetreiber vertraglich nicht anders vereinbart wurde, befindet sich die Übergabestelle (Eigentumsgrenze) bei Kabelanschlüssen:

- a) an den kundenseitigen Klemmen der Anschlusssicherung im Kabelanschlusskasten z. B. an der Grundstücksgrenze oder Gebäudeaußenwand, oder
- b) an den netzseitigen Anschlussklemmen der Hausanschlusssicherung; in diesem Fall ist vom Netzbetreiber zu gewährleisten, dass der Netzkunde zu den in seinem Eigentum befindlichen Anlagenteilen - unter Beachtung der elektrotechnischen Vorschriften - auch Zugriff hat.

Bei Freileitungsanschlüssen befindet sich die Übergabestelle (Eigentumsgrenze) an den Klemmstellen der Hauseinführungsleitung (Innere Anschlussleitung) an der Freileitung. Der Dachständer oder die Konsole und die Klemmen sind immer Eigentum des Netzbetreibers.

- ### **1.3.3.**
- Der Netzkunde wird dem Netzbetreiber jede für ihn erkennbare Beschädigung oder den Verlust der elektrischen Anlagen des Netzbetreibers auf seinem Grundstück oder in seinem Objekt bekannt geben. Der Netzbetreiber wird diese Beschädigung so rasch wie möglich beheben. Der Netzkunde hat alle dem Netzbetreiber aus Beschädigung und Verlusten an dessen elektrischen Anlagen erwachsenden Kosten zu erstatten, soweit sie nicht durch den Netzbetreiber oder Personen, für die der Netzbetreiber einzustehen hat, verursacht wurden. Keine Haftung trifft den Netzkunden in Fällen höherer Gewalt oder wenn er nachweist, dass ihn oder Personen, für die er einzustehen hat, hieran kein Verschulden trifft. Befinden sich die elektrischen Anlagen nicht im Gewahrsam des Netzkunden, so haftet er nur, wenn ihm oder einer Person, für die er einzustehen hat, ein Verschulden nachgewiesen wird.

1.3.4. Transformatorenanlage

- #### **1.3.4.1.**
- Ist zur Belieferung eines oder mehrerer Anschlusswerber bzw. Netzkunden nach dem sachverständigen, billigen Ermessen des Netzbetreibers die Aufstellung einer Transformatorenanlage notwendig, so haben der oder die Anschlusswerber bzw. Netzkunden dem Netzbetreiber einen geeigneten Grund und/oder Raum hierfür und

für die erforderliche Einbindung kostenfrei für die Dauer des Stromgebrauches zur Verfügung zu stellen.

- 1.3.4.2. Der Netzbetreiber darf den Transformator auch für andere Zwecke benutzen, soweit es ohne Benachteiligung der Netzkunden bzw. Anschlusswerber möglich ist und eine leistungsanteilige Kostenrefundierung für die Zurverfügungstellung des Baukörpers der Trafostation an den oder die Netzkunden bzw. Anschlusswerber erfolgt.
- 1.3.4.3. Der oder die Netzkunden verpflichten sich - sowohl bei gänzlicher Einstellung des Strombezuges als auch bei einer Verringerung des Ausmaßes der Netznutzung, welche eine Belieferung aus dieser Trafostation nicht mehr erforderlich machen - den Grund und/oder Raum für die Trafostation danach noch zehn Jahre zur Verfügung zu stellen. Für eine darüber hinausgehende Benützung bezahlt der Netzbetreiber ein angemessenes Entgelt.

1.3.5. Gemeinsame Anschlussanlage

Für Niederspannungsanschlüsse mit mehr als einer Kundenanlage der Netzebene 7 (bzw. falls die begründete Annahme besteht, dass innerhalb der nächsten zehn Jahre weitere Anschlusswerber hinzukommen) im verbauten, aufgeschlossenen bzw. überwiegend aufgeschlossenen Gebiet ist für den Fall, dass die Errichtung einer Transformatorstation erforderlich ist, für diese kein Netzzutrittsentgelt zu verrechnen. Als Anschlusspunkt und Eigentumsgrenze gilt das Niederspannungsnetz. Die für die Herstellung des Anschlusspunktes anfallenden Kosten (Errichtung der Transformatorstation und die Anbindung an das Mittelspannungsnetz) werden durch das Netzbereitstellungs- bzw. Netznutzungsentgelt der Netzebene 7 abgegolten.

Das Netzzutrittsentgelt wird für Aufwendungen für die Herstellung des Anschlusses der Kundenanlage an dem neu errichteten Anschlusspunkt verrechnet.

1.4. Kundenanlage - Betrieb, Instandhaltung, Erweiterung und Änderung

- 1.4.1. Eine Kundenanlage (elektrische Anlage) ist eine örtliche Einheit von an das Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Einrichtungen eines Netzkunden, die den Gebrauch elektrischer Energie ermöglicht. Der Anschluss einer Kundenanlage erfolgt dreiphasig (insbesondere Haushalte, Erzeugungsanlagen). Der Anschluss von technisch begrenzten Kleinanlagen ist mit Zustimmung des Netzbetreibers in begründeten Ausnahmefällen einphasig möglich.
- 1.4.2. Der Netzbetreiber wird gemäß den Sonstigen Marktregeln jedem Netzkunden je Bedarfsart (z.B. Haushalt, Gewerbe, Lieferung, Bezug, Unterbrechbare Lieferung) einen Zählpunkt zuordnen.

- 1.4.3.** Eine gemeinsame Nutzung eines Vorzählerbereiches einer Kundenanlage durch mehrere Netzkunden ist nur in der Netzebene 7 möglich. Die Instandhaltung und der Betrieb dieses Vorzählerbereiches obliegt nicht dem Netzbetreiber.

1.5. Pauschalierung des Netzzutrittsentgelts

1.5.1. Grundlage

1.5.1.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt auf Basis des Punktes IV. 3. eine Pauschalierung der Aufwendungen, die mit der erstmaligen Herstellung oder der Abänderung des Anschlusses an das Netz verbunden sind, vorzunehmen.

1.5.1.2. Eine Anpassung der Pauschale erfolgt, wenn sich der Netzbetreiberpreisindex in Bezug zu den Werten der vorangegangenen Berechnung um mehr als 3 % verändert. Eine Änderung wird der Netzbetreiber zeitgerecht bekannt machen.

1.5.2. Voraussetzungen der Anwendung der Pauschalierung für neue Netzanschlüsse auf der Netzebene 7

1.5.2.1. Die Pauschalierung des Netzzutrittsentgelts ist nur für neue Netzanschlüsse anwendbar.

1.5.2.2. Voraussetzung für die Anwendung des pauschalierten Netzzutrittsentgelts ist die wirtschaftliche und technische Machbarkeit nach den Vorgaben des Netzbetreibers.

1.5.2.3. Die Pauschalierung kommt nicht zur Anwendung, wenn die vom Netzbetreiber vorgenommene Kostenkalkulation unter Einrechnung vorfinanzierter Aufwendungen für den Anschluss den zweifachen Pauschalbetrag überschreitet. Der Netzkunde hat in diesem Fall das Recht vom Netzbetreiber die Vorlage einer Kostenaufstellung zu verlangen.

1.5.2.4. Die Pauschalierung des Netzzutrittsentgelts auf der Netzebene 7 erfolgt für Netzkunden mit einer Nachzählerhauptsicherung bis maximal 50 A.

1.5.2.5. Mit einem pauschaliert abgegoltenen Netzanschluss der Netzebene 7 können maximal zwei Kundenanlagen (z.B. Objekt mit zwei Wohneinheiten) angeschlossen werden.

1.5.2.6. Die Pauschale kommt nur zur Anwendung, wenn keine Refundierungsansprüche gem. AVB IV. 5 zu befriedigen sind.

1.5.2.7. Kostenüberschreitung und nachträgliche Leistungserhöhung bei Pauschalierung des Netzzutrittsentgelts auf Netzebene 7

1.5.2.7.1. Wird innerhalb von zehn Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage die Leistung über das im Punkt 1.5.2.4. genannte Ausmaß von 50 Ampere erhöht, so ist der Netzbetreiber zu einer Neubemessung des Netzzutrittsentgelts nach der tatsächlichen Inanspruchnahme berechtigt. Der Netzkunde hat den Differenzbetrag (neu bemessenes Netzzutrittsentgelt abzüglich des bereits bezahlten Betrages) zu bezahlen.

1.5.2.7.2. Der Netzkunde hat das Recht, eine vom Vorschlag des Netzbetreibers abweichende Variante für die Herstellung des Netzanschlusses zu verlangen. Die durch den Wunsch des Netzkunden verursachten, über die vom Netzbetreiber kalkulierten Kosten hinausgehenden Mehrkosten (besondere Leitungsführungen etc.) sind zusätzlich zur Pauschale ebenfalls vom Netzkunden zu bezahlen.

1.5.2.8. Regelung für den Anschluss von technisch begrenzten Kleinanlagen (einphasig bis max. 16 A):

1.5.2.8.1. Für Anschlüsse bis 10 A wird ein Drittel des Pauschalbetrages vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt.

1.5.2.8.2. Für Anschlüsse bis 16 A werden 2/3 des Pauschalbetrages verrechnet.

1.5.2.8.3. Bei Anschlussenerweiterung wird die Differenz zur Pauschale oder darüber hinaus zum tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt. Die Voraussetzungen für die Anwendung der Pauschale gelten sinngemäß.

1.5.3. Eigenleistungen

Bei Anwendung der Pauschale können Eigenleistungen des Netzkunden nur im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber dem Grunde und der Höhe nach berücksichtigt werden. Die Rechnungslegung an den Netzbetreiber muss sich an den ortsüblichen Entgelten orientieren.

2. Netzbereitstellung, Netztarifzuordnung

2.1. Netzbereitstellungsentgelt

2.1.1. Bezugsgröße für die Ermittlung des Netzbereitstellungsentgeltes ist das Ausmaß der Netznutzung in kW (bzw. Ampere).

Lediglich für Anlagen, bei denen die Energielieferung mittels entsprechender Einrichtungen zeitlich befristet unterbrechbar ist, kann eine gesonderte Regelung getroffen werden.

- 2.1.2. Das Netzbereitstellungsentgelt wird bei
- a) erstmaliger Herstellung eines Anschlusses,
 - b) Vereinbarung eines zusätzlichen Ausmaßes einer Netznutzung bei Erweiterung sowie
 - c) Überschreitungen der vereinbarten Netznutzung verrechnet.

2.2. Ermittlung des Ausmaßes der Netznutzung

- 2.2.1. Für das Netzbereitstellungsentgelt sind jene Tarife der SNE-VO anzuwenden, welche für die Netzebene gelten und welche tatsächlich in Anspruch genommen werden.

Mit der Bezahlung des Netzbereitstellungsentgeltes erwirbt der Netzkunde ein entsprechendes Netznutzungsrecht an der Übergabestelle. Das im Zuge der erstmaligen Herstellung an das Netz oder einer Abänderung der Anschlussanlage bei Erweiterung erworbene Netznutzungsrecht gilt als vertraglich fixierte Mindestleistung, wobei die Mindestleistung in der Netzebene 7 maximal 15 kW beträgt.

- 2.2.2. Die Ermittlung des zu vereinbarenden Ausmaßes der Netznutzung erfolgt:
- a) bei Anlagen mit Leistungsmessung über den innerhalb des letzten Jahres ermittelten Durchschnitt der drei höchsten gemessenen Monatsspitzen (3-Spitzen-Mittel) Leistungswert;
für gemessene Anlagen der Netzebene 7 beträgt das Mindestausmaß der Netzbereitstellung 15 kW, sofern diese nach Inkrafttreten dieser AVB in Betrieb genommen wurden;
 - b) bei Anlagen ohne Leistungsmessung über die Sicherungsnennstromstärke der Nachzählersicherung in Ampere laut nachstehender Tabelle, sofern diese dem bisher bezahlten Netznutzungsrecht entspricht:

<u>Sicherungsnennstromstärke-</u>	<u>Netznutzungsrecht</u>
1 x 10 A	1 kW nur für Kleinanlagen
1 x 16 A	2 kW nur für Kleinanlagen
3 x 25 A	4 kW
3 x 35 A	7 kW
3 x 40 A	12 kW
3 x 50 A	20 kW
3 x 63 A	30 kW nur für unterbrechbare Lieferung
3 x 80 A	40 kW nur für unterbrechbare Lieferung

3 x 100 A	50 kW nur für unterbrechbare Lieferung
3 x 125 A	60 kW nur für unterbrechbare Lieferung

$NBE = \text{Netznutzungsrecht} \times \text{Netzbereitstellungstarif der Netzebene je kW}$

Die Mindestleistung für Haushalte beträgt 4 kW.

- 2.2.3. Die Überleitung des vor dem 19.02.1999 je Anlage des Netzkunden bestehenden Ausmaßes der Netznutzung erfolgt in der Form, dass 30 Leistungseinheiten (LE) 1 kW entsprechen.

2.3. **Netztarifuordnung: Grenzwerte für die Leistungsermittlung mittels ¼ h-Maximumzähler**

Sofern die Voraussetzungen für den Einbau eines Lastprofilzählers nicht vorliegen, erfolgt bei Netzkunden deren Anlage eine Sicherungsnennstromstärke der Vor- bzw. Nachzählersicherung ab einschließlich 63 A aufweist, die Ermittlung der in Anspruch genommenen Leistung mittels ¼-h-Maximumzähler. Diese Änderung der Ermittlungsart erfolgt nur bei jenen Netzkunden, die ihre Anlage ab 01.04.2003 ändern oder an das Netz neu anschließen.

Bei Netzkunden bei denen die Ermittlung der in Anspruch genommenen Leistung derzeit mittels ¼-h-Maximumzähler erfolgt, deren Sicherungsnennstromstärke aber unter dem angegebenen Grenzwert liegt, erfolgt eine Umstellung auf nicht gemessene Leistung nur auf Wunsch des Netzkunden.

Ist eine dem Zähler direkt zuordenbare Sicherung nicht vorhanden (z.B. bei Altanlagen) werden Anlagen ab einer tatsächlichen Leistung von 40 kW dem gemessenen Tarif zugeordnet, unterhalb 40 kW dem nicht gemessenen Tarif. Bei Anlagenänderungen ist entsprechend den Ausführungsbestimmungen der TAEV eine dem Zähler direkt zuordenbare Sicherung einzubauen.

2.4. **Regelung bei Überschreitung des Netznutzungsrechts**

- 2.4.1. Eine Überschreitung des Netznutzungsrechts liegt dann vor, wenn der Netzkunde eine höhere Leistung beansprucht als es dem bisher vereinbarten Netznutzungsrecht entspricht.

Bei Überschreitung des Netznutzungsrechts wird das zu zahlende Netzbereitstellungsentgelt für das zusätzliche Ausmaß der Netznutzung zum maßgebenden Stichtag errechnet. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der Feststellung der Erhöhung.

- a) Wird bei einer Anlage des Netzkunden mit ¼-Stunden-Messung das vereinbarte Netznutzungsrecht in einem Abrechnungszeitraum überschritten, so verrechnet der Netzbetreiber für diese Überschreitung ein entsprechendes Netzbereitstellungsentgelt.

- b) Bei Anlagen ohne Leistungsmessung wird die Überschreitung des Netznutzungsrechts durch Änderung der Sicherungsnennstromstärke der Nachzählersicherung für die Anlage des Netzkunden bestimmt. Die Differenz zwischen dem bisher bezahlten Netznutzungsrecht und dem, der gewählten neuen Absicherung gemäß Punkt 2.2.2. b., zugeordneten Netznutzungsrecht wird verrechnet.

2.4.2. Eine Anrechnung erfolgt nur nach Maßgabe des hierfür tatsächlich bezahlten Ausmaßes der Netznutzung.

2.5. Verrechnung des Netzbereitstellungsentgeltes bei Wechsel zwischen nicht gemessener und gemessener Leistung

Bei Änderung der Basis für die Bestimmung des Ausmaßes der Netznutzung wird dann kein Netzbereitstellungsentgelt verrechnet, wenn das vertraglich vereinbarte Netznutzungsrecht nicht erhöht wird und das Netzbereitstellungsentgelt bereits bezahlt wurde. Das eventuell zu verrechnende Netzbereitstellungsentgelt beschränkt sich auf den Saldo, der sich aufgrund eines allfällig höheren Netzbereitstellungsentgeltes für die neu ermittelte Leistung ergibt.

2.6. Regelung für Übertragung des Ausmaßes der Netznutzung

Eine örtliche Übertragung der bereitgestellten Leistung auf eine Anlage des gleichen Netzkunden in einem anderen Objekt im Netzgebiet des Netzbetreibers ist auf Verlangen des Netzkunden möglich, wenn

- a) eine Verminderung des erworbenen Netznutzungsrechts für den bisherigen Standort vereinbart wird;
- b) das zu übertragende Netznutzungsrecht über der vertraglich fixierten Mindestleistung liegt;
- c) die technischen Voraussetzungen gegeben sind oder diese durch Netzverstärkungen geschaffen werden, wofür der Netzkunde ein entsprechendes Netzzutrittsentgelt leistet;
- d) die Übertragung vor Vertragsbeendigung (Auszug/Abmeldung) schriftlich beim Netzbetreiber beantragt und von diesem rückbestätigt wurde.

Ein unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Ausmaß einer Netznutzung wird nicht angerechnet. Eine örtliche Übertragung einer bis zum 31. Dezember 2008 vertraglich vereinbarten Mindestleistung, der Mindestleistung iS des § 55 Abs 7 EIWOG oder eines vor dem 19.02.1999 erworbenen Ausmaßes der Netznutzung ist nicht möglich.

Die Anrechnung des Ausmaßes der Netzbereitstellungsleistung bei örtlicher Übertragung richtet sich nach dem für die betreffende Netzebene zum Zeitpunkt der Übertragung geltenden Netzbereitstellungsentgelt.

Eine Übertragung des nicht mehr benötigten Ausmaßes des Netznutzungsrechts im gleichen Objekt auf andere Netzkunden ist auf Verlangen des Netzkunden möglich.

Die Übertragung wird vom Netzbetreiber durchgeführt und bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen betroffenen Netzkunden und dem Netzbetreiber.

Durch Bestandverträge (Miete, Pacht) erfolgt ohne besondere Vereinbarung nur eine Zurverfügungstellung des Netznutzungsrechts auf Dauer des Bestandverhältnisses.

2.7. Rückzahlung von Netzbereitstellungsentgelten

2.7.1. Auf Verlangen des Netzkunden sind nach entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen von ihm nach dem 19.02.1999 geleistete Netzbereitstellungsentgelte innerhalb von 15 Jahren nach Bezahlung in folgenden Fällen in der Höhe des zum Zeitpunkt der Zahlung des Netzkunden geltenden Netzbereitstellungsentgeltes rückzahlbar:

- a) nach einer mindestens drei Jahre ununterbrochenen dauernden Verringerung des Ausmaßes der Netznutzung;
- b) drei Jahre nach Stilllegung des Netzanschlusses.

Eine Rückzahlung erfolgt nur für die Differenz zwischen dem tatsächlich bezahlten und dem tatsächlich benötigten Ausmaß der Netzbereitstellung bzw. dem tatsächlich bezahlten und dem vertraglich fixierten Mindestausmaß der Netzbereitstellung und muss vom Netzkunden vor Vertragsbeendigung beim Netzbetreiber beantragt werden.

2.7.2. Keine Rückzahlung von Netzbereitstellungsentgelten erfolgt:

- a) für das tariflich oder vertraglich fixierte Mindestausmaß der Netznutzung;
- b) für ein unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Ausmaß der Netznutzung.

3. Kriterien für die Zuordnung zu einer Netzebene für Neuanlagen ab Inkraft-treten dieser AVB

3.1. Die Zuordnung von Netzkunden zu einer Netzebene ist grundsätzlich nach dem zu erwartenden Ausmaß der tatsächlichen Leistung nach Maßgabe der folgenden Punkte vorzunehmen. Diesbezügliche Angaben von Netzkunden sind im Interesse einer Gleichbehandlung von Netzkunden dann nicht maßgeblich, wenn sie sich bei objektiver Betrachtung, insbesondere auf Grund von Erfahrungswerten (zB. Branchenkennzahlen), als unplausibel darstellen (siehe 3.5).

Die tatsächliche Leistung wird aus dem Durchschnitt der zwölf höchsten gemessenen Monatsspitzen eines Jahres (12-Spitzen-Mittel) ermittelt.

- 3.2.** Die zu verrechnende Leistung (Punkt 2.2.1) entspricht bei Verbrauchern zumindest dem für die entsprechende Netzebene geforderten Wert gemäß Punkt 3.3. Für Erzeuger, welche auch Verbraucher sind und die aufgrund ihrer Engpassleistung einer bestimmten Netzebene zugeordnet sind, ist das Netzbereitstellungsentgelt für die Entnahme entsprechend dem tatsächlichen Ausmaß der Netznutzung zu bestimmen.
- 3.3.** Für die Zuordnung zu einer anderen Netzebene als Netzebene 7 muss die tatsächliche Leistung (Punkt 3.1) mindestens folgende Werte erreichen:
- Netzebene 6 100 kW
 - Netzebene 5 400 kW
 - Netzebene 4 5000 kW
- 3.4.** Netzkunden, deren tatsächliche Leistung einen Mindestwert nach 3.3 erreicht, wird auf Verlangen der Anschluss an die entsprechende Netzebene gewährt, sofern dies unter den rechtlichen, technischen und tatsächlichen Gegebenheiten durchführbar und möglich ist, sowie mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des Netzbetreibers vereinbar ist. .
- 3.5.** Stellt sich nach einem Beobachtungszeitraum von 12 Monaten (beginnend mit dem ordentlichen Betrieb) heraus, dass entgegen der Annahme im Zeitpunkt des Netzanschlusses bzw. der Erweiterung des Netzanschlusses die tatsächliche Leistung einen Mindestwert nach 3.3 erreicht, wird der Netzbetreiber dem Kunden auf dessen Antrag das Eigentum an der Anschlussanlage gegen angemessene Abgeltung übertragen, sofern dies unter den rechtlichen, technischen und tatsächlichen Gegebenheiten durchführbar und möglich sowie mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des Netzbetreibers vereinbar ist. Zugleich erfolgt die auf den Zeitpunkt des Anschlusses bzw. Erweiterung des Anschlusses rückwirkende Zuordnung des Kunden zu der dem tatsächlich erreichten Mindestwert entsprechenden Netzebene. Ein Rechtsanspruch des Kunden wird daraus nicht begründet.

Anhang II.) Begriffsbestimmungen:

Bilanzgruppe: Zusammenfassung von Lieferanten und Kunden zu einer virtuellen Gruppe, innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) erfolgt.

Bilanzgruppenkoordinator: In Form einer Kapitalgesellschaft errichtete juristische Person, die eine Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie auf Grund einer Konzession betreibt.

Bilanzgruppenverantwortlicher: Gegenüber anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator zuständige Stelle einer Bilanzgruppe, welche die Bilanzgruppe vertritt.

Einspeiser: Erzeuger oder Elektrizitätsunternehmen, der oder das elektrische Energie in ein Netz abgibt.

Elektrizitätsunternehmen: Natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die in Gewinnabsicht von den Funktionen der Erzeugung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung oder des Kaufs von elektrischer Energie mindestens eine wahrnimmt und die kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen wahrnimmt, mit Ausnahme der Endverbraucher.

Endverbraucher: Verbraucher, der elektrische Energie für den Eigenverbrauch kauft; als „Endverbraucher“ gilt im privaten Bereich jeweils der einzelne Haushalt, im gewerblichen Bereich die juristische Person bzw. das Unternehmen.

Engpassleistung: Durch den leistungsschwächsten Teil begrenzte, höchstmögliche elektrische Dauerleistung der gesamten Erzeugungsanlage mit allen Maschinensätzen.

Entnehmer: Endverbraucher oder Netzbetreiber, der elektrische Energie aus dem Netz bezieht.

Erzeuger: Natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die elektrische Energie erzeugt.

Erzeugung: Produktion von elektrischer Energie.

Erzeugungsanlage: Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie mit einer Leistung von mehr als 100 Watt bei einer Spannung von mehr als 42 Volt (Starkstrom) mit allen der Erzeugung dienenden Nebenanlagen (z.B. Anlagen zur Umformung von elektrischer Energie, Schaltanlagen), soweit sie nicht unter das Oö. Starkstromwegegesez 1970 fallen.

Fahrplan: Jene Unterlage, die angibt, in welchem Umfang elektrische Leistung als prognostizierter Leistungsmittelwert in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) an bestimmten Netzpunkten eingespeist oder entnommen wird.

Generatornennleistung: Größe, die für Spezifikationszwecke verwendet wird und für bestimmte Betriebsbedingungen eines Bauelements, eines Geräts oder eines Systems gilt.

Haushaltskunden: Kunden, die Elektrizität für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen; dies schließt gewerbliche und berufliche Tätigkeiten nicht mit ein.

Hilfsdienste: Alle Dienstleistungen, die zum Betrieb eines Übertragungs- oder Verteilernetzes erforderlich sind.

Konzernunternehmen: Rechtlich selbständiges Unternehmen, das mit einem anderen rechtlich selbständigen Unternehmen im Sinn des § 228 Abs. 3 Unternehmensgesetzbuch verbunden ist.

Kunden: Endverbraucher, Stromhändler sowie Elektrizitätsunternehmen, die elektrische Energie kaufen.

Lastprofil: In Zeitintervallen dargestellte Bezugsmenge oder Liefermenge eines Entnehmers oder Einspeisers.

Lieferant: Natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die elektrische Energie anderen natürlichen oder juristischen Personen zur Verfügung stellt.

Marktregele: Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Markts zu ermöglichen und zu gewährleisten.

Netzanschluss: Physische Verbindung der Anlage eines Kunden oder Erzeugers von elektrischer Energie mit dem Netzsystem.

Netzkunden: Natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die elektrische Energie in ein Netz einspeist oder entnimmt.

Netzbereich: Jener Teil eines Netzes, für dessen Benutzung dieselben Preisansätze gelten.

Netzbetreiber: Betreiber von Übertragungs- oder Verteilernetzen mit einer Nennfrequenz von 50 Hz.

Netzebene: Im Wesentlichen durch das Spannungsniveau bestimmter Teilbereich des Netzes.

Netzzugang: Nutzung eines Netzsystems durch Kunden oder Erzeuger.

Netzzugangsberechtigter: Kunde oder Erzeuger

Öffentliches Netz: Konzessioniertes Verteiler- oder Übertragungsnetz, das der Versorgung Dritter dient und zu dem Anspruch auf Netzzugang besteht.

Übergabestelle: Der Anschlusspunkt der Kundenanlage an das öffentliche Netz, wobei diese Stelle z.B. vom Punkt der Messung oder vom Verknüpfungspunkt mit dem öffentlichen Netz abweichen kann.

Unterbrechbare Lieferung: Spezieller Netztarif für Anwendungen, welche nicht rund um die Uhr uneingeschränkten Strombezug benötigen. Die Ausführung ist entsprechend der Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an öffentliche Versorgungsnetze mit Betriebsspannungen unter 1000 Volt mit Erläuterung der einschlägigen Vorschriften vorzunehmen. Kein Netzbereitstellungsentgelt wird bei Anwendungen zur Warmwasserbereitung und Heizung verrechnet. Bei sonstigen unterbrechbaren Lieferungen wird ein anteiliges Netzbereitstellungsentgelt in Abhängigkeit vom Nutzungsumfang verrechnet. Die Unterbrechungszeiten t werden vom Netzbetreiber nach betrieblichen Erfordernissen vorgegeben.